

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Inhalt

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
66/232.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	143
	Resolution B	143
66/235.	Gemeinsames System der Vereinten Nationen	145
	Resolution B	145
66/240.	Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe	146
	Resolution B	146
66/241.	Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei	147
	Resolution B	147
66/242.	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	150
	Resolution B	150
66/243.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan	154
	Resolution B	154
66/257.	Fortschritte in Richtung auf ein Rechenschaftssystem für das Sekretariat der Vereinten Nationen	156
66/258.	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	162
66/259.	Gemeinsame Inspektionsgruppe	165
66/263.	Besondere Themen und Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	167
66/264.	Querschnittsfragen	169
66/265.	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt	176
66/266.	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	191
66/267.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad	193
66/268.	Finanzierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	195
66/269.	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	199
66/270.	Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste	202
66/271.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea	205
66/272.	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	206
66/273.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	207
66/274.	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo	211
66/275.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia	214

* Sofern nichts anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

66/276.	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	217
66/277.	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	220
66/278.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara.....	224
66/279.	Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur	227
66/280.	Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats	231

RESOLUTION 66/232 B

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/626/Add.1, Ziff. 7).

66/232. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

B¹

Die Generalversammlung,

I

**Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse
sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer**

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 65/243 B vom 30. Juni 2011 und 66/232 A vom 24. Dezember 2011,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen², des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode³ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴,

1. *nimmt* den Finanzbericht über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und ihre geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011² an;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer⁵ und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴ und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;

4. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;

5. *wertet es als ermutigendes Zeichen*, dass es Verbesserungen bei der Finanzverwaltung und administrativen Leitung der Friedenssicherungseinsätze gab, und erwartet, dass sich diese Entwicklung in zukünftigen Finanzperioden fortsetzt;

6. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär die Vermögenswerte für Friedenssicherungseinsätze verantwortungsvoll verwaltet;

7. *bekundet ihre Besorgnis* über das Ausmaß der Streichung von Verpflichtungen früherer Perioden und den anhaltend hohen Umfang der im letzten Monat der Finanzperiode

¹ Damit wird die Resolution 66/232 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsendsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/66/49), Bd. I, zu Resolution 66/232 A.

² *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 5*, Vol. II (A/66/5 (Vol. II)).

³ A/66/693.

⁴ A/66/719.

⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 5*, Vol. II (A/66/5 (Vol. II)), Kap. II.

eingegangenen Verpflichtungen und ersucht den Generalsekretär, sich weiter um die Verbesserung der gegenwärtigen Verfahren für nicht abgewickelte Verpflichtungen zu bemühen;

8. *unterstreicht*, dass die Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor weiterhin umgesetzt werden müssen, und betont, dass die Führungsstärke und das Engagement des hochrangigen Leitungspersonals entscheidend für die rasche und vollständige Umsetzung der Standards in allen Friedenssicherungseinsätzen sind;

9. *erinnert* an ihre Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011 und ersucht den Generalsekretär, von allen Missionen zu verlangen, dass sie eigene Teams für die Umsetzung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor mit einer klaren Aufgabenstellung einrichten, proaktiv den besonderen Bedarf der Friedenssicherungseinsätze ermitteln und eng mit dem Umsetzungsteam des Sekretariats der Vereinten Nationen zusammenarbeiten, um die Vorbereitungen für die Umsetzung der Standards zu beschleunigen;

10. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass es bei der Aufsicht über das Beschaffungswesen Schwächen gibt, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Berichts über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen eine gründliche Analyse der Aufsicht über das Beschaffungswesen in den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vorzulegen, um die Rechenschaftslegung im Beschaffungsmanagement zu verbessern;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode³;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sicherzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen zu benennen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinem nächsten Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung aller noch nicht umgesetzten Empfehlungen des Rates, die tieferen Ursachen der wiederkehrenden Probleme und die zu ergreifenden Maßnahmen abzugeben;

II

Die Rolle des Rates der Rechnungsprüfer bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen

unter Hinweis auf die Ziffern 19 und 20 der Resolution 65/243 B,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Verbesserung der Rechenschaftslegung, Transparenz und Kostenwirksamkeit im System der Vereinten Nationen: Vorschlag zur Klärung und Stärkung der Rolle des Rates der Rechnungsprüfer bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen⁶ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷,

⁶ A/66/747 und Corr.1.

⁷ A/66/806.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Rolle des Rates bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen⁶;
2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷ und schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den darin enthaltenen Empfehlungen an;
3. *bekräftigt*, dass der Rat der Rechnungsprüfer völlig unabhängig und allein für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist;
4. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass der Rat der Rechnungsprüfer weiterhin im Einklang mit Artikel 7.11 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁸ Angaben zu den Angelegenheiten macht, die den Leitungsgremien seines Erachtens zur Kenntnis gebracht werden müssen;
5. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 25 und 34 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, stimmt mit dem Beratenden Ausschuss darin überein, dass ein formellerer Mechanismus zwischen dem Rat der Rechnungsprüfer und dem Beratenden Ausschuss nicht erforderlich ist, und betont, dass der Rat seinen Kunden weiterhin die gesamte Bandbreite hochwertiger Prüfungsdienste zur Verfügung stellen muss;
6. *erkennt an*, dass die kontinuierliche Vorlage umfassender Angaben in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer wichtig und für die Behandlung der Verwaltungs- und Haushaltsfragen des Systems der Vereinten Nationen nützlich ist.

RESOLUTION 66/235 B

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/644/Add.1, Ziff. 7).

66/235. Gemeinsames System der Vereinten Nationen

B⁹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/235 A vom 24. Dezember 2011,

nach Behandlung des Addendums zum Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2011¹⁰,

Beschäftigungsbedingungen im Felddienst: Rahmen der Ruhe- und Erholungsmaßnahmen

1. *erinnert* an ihre Resolution 65/248 vom 24. Dezember 2010, in der die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht wurde, den Rahmen der Ruhe- und Erholungsmaßnahmen zu regeln, und Resolution 66/235 A, in der die Generalver-

⁶ ST/SGB/2003/7 und Amend.1.

⁷ Damit wird die Resolution 66/235 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsendsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/66/49)*, Bd. I, zu Resolution 66/235 A.

¹⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 30, Addendum (A/66/30/Add.1)*.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

sammlung den geänderten Katalog von Kriterien für die Bewilligung und die Häufigkeit von Reisen zu Ruhe- und Erholungszwecken billigte¹¹;

2. *nimmt Kenntnis* von den zusätzlichen Angaben zu den Auswirkungen des genannten Kriterienkatalogs;

3. *weist darauf hin*, dass die Generalversammlung in Resolution 66/235 A den geänderten Rahmen der Ruhe- und Erholungsmaßnahmen in Verbindung mit dem Gefahrenzuschlag ausgehend davon billigte, dass der Gefahrenzuschlag nur in außergewöhnlichen Situationen anwendbar ist, in denen das Personal als unmittelbare Folge seiner Beschäftigung im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen einem hohen Risiko ausgesetzt ist, dass die Zahl der Empfänger des Gefahrenzuschlags deutlich niedriger liegt als die Zahl der Empfänger der früheren Gefahrenzulage und dass die Einführung des Gefahrenzuschlags systemweit zu einem verringerten Mittelbedarf führt;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die derzeitige Situation im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Gefahrenzuschlags erheblich von der abweicht, die der Generalversammlung während ihrer Behandlung des Rahmens der Ruhe- und Erholungsmaßnahmen dargelegt wurde;

5. *billigt* mit Wirkung vom 1. Juli 2012 den im Anhang des Addendums zum Bericht der Kommission¹⁰ enthaltenen geänderten Katalog von Kriterien für die Bewilligung und die Häufigkeit von Reisen zu Ruhe- und Erholungszwecken;

6. *erinnert* an die Ziffern 10, 12 und 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹² und ersucht den Generalsekretär, die darin erbetenen Auskünfte und Erklärungen der Generalversammlung zur Behandlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegen;

7. *ersucht* die Kommission, im Rahmen ihres Berichts für 2012 aktuelle Angaben zu den geschätzten jährlichen finanziellen Auswirkungen der Ersetzung der Gefahrenzulage durch den Gefahrenzuschlag auf das gesamte System, Angaben zu dem neuen Rahmen des Sicherheitsmanagements und detaillierte Kriterien für die Bewilligung des vierwöchigen Ruhe- und Erholungszyklus vorzulegen.

RESOLUTION 66/240 B

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/843, Ziff. 6).

66/240. Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe

B¹³

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/240 A vom 24. Dezember 2011,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Bau neuer Räumlichkeiten für die Abteilung Arusha des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-

¹¹ Ebd., *Supplement No. 30* und Korrigendum (A/66/30 und Corr.2), Anhang VIII.

¹² A/66/7/Add.26.

¹³ Damit wird die Resolution 66/240 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsendsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/66/49), Bd. I, zu Resolution 66/240 A.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Strafgerichtshöfe¹⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Bau neuer Räumlichkeiten für die Abteilung Arusha des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe¹⁴;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵ an;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Unterstützung der Regierung der Vereinigten Republik Tansania für die Arbeit der Abteilung Arusha des Mechanismus;

4. *verweist* auf die Ziffern 5 und 8 der Resolution 66/240 A und bedauert, dass der Bericht des Generalsekretärs keine ausreichenden Angaben zu dem Konzeptentwurf, dem Projektplan und den aktualisierten Kostenschätzungen des Projekts enthielt;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Projektlaufzeit auf fünf Jahre und drei Monate geschätzt wird, während der ursprüngliche Vorschlag des Generalsekretärs ein zweijähriges Projekt vorsah, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um den Zeitbedarf für den Abschluss der Bauarbeiten zu verringern, und dabei gleichzeitig eine wirksame Projektauf- sicht zu gewährleisten;

6. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 8 und 19 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht mit detaillierteren Angaben zu den wesentlichen Entscheidungspunkten in Bezug auf den Konzeptentwurf, den Projektplan und die Gesamtkostenschätzung des Projekts sowie Angaben zu seinen Bemühungen um die Verkürzung der Laufzeit des Bauprojekts für die Abteilung Arusha des Mechanismus vorzulegen;

7. *verweist* auf Ziffer 6 der Resolution 66/240 A und beschließt, den Anteil der ursprünglichen Mittelbewilligung für 2013 bis zur Prüfung des in Ziffer 6 erbetenen Berichts nicht zu veranlagern;

8. *genehmigt* die Verwendung von Mitteln im Rahmen des in Ziffer 6 der Resolution 66/240 A veranschlagten Betrags für Ausgaben in Verbindung mit allen geplanten Aktivitäten in der Entwurfsphase;

9. *ersucht* den Generalsekretär, über den Sekretariats-Bereich Zentrale Unterstützungsdienste bei der Durchführung des Projekts die in früheren Bauprojekten gewonnenen Erkenntnisse und bewährten Verfahren zu berücksichtigen und insbesondere die Erfahrungen und Kenntnisse heranzuziehen, die in Investitionsprojekten, namentlich der Bautätigkeit beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und bei der Wirtschaftskommission für Afrika, und dem Sanierungsgesamtplan erworben wurden;

10. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/241 B

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/632/Add.1, Ziff. 6).

¹⁴ A/66/754.

¹⁵ A/66/807.

66/241. Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei

B¹⁶

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei¹⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1990 (2011) des Sicherheitsrats vom 27. Juni 2011, mit der der Rat die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei für einen Zeitraum von sechs Monaten einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 2047 (2012) vom 17. Mai 2012, mit der der Rat das Mandat der Truppe um sechs Monate verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/241 A vom 24. Dezember 2011 über die Finanzierung der Truppe,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinheiten der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 46,1 Millionen US-Dollar, was etwa 29 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfzig Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

¹⁶ Damit wird die Resolution 66/241 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsendsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/66/49)*, Bd. I, zu Resolution 66/241 A.

¹⁷ A/66/722.

¹⁸ A/66/718, Ziff. 272, und A/66/718/Add.12.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle geplanten Bauvorhaben termingerecht fertiggestellt werden und dass der Amtssitz wirksame Aufsicht über die großen Bauvorhaben führt;

10. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den gegenwärtigen hohen Anteil unbesetzter Stellen, namentlich für Zivilpersonal und Polizisten der Vereinten Nationen, und ersucht den Generalsekretär, für die zügige Besetzung unbesetzter Stellen zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

13. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von 269.196.700 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 257.932.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 10.681.500 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 583.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt außerdem*, den Betrag von 109.921.986 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 27. November 2012 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragschlüssels für das Jahr 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.084.860 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 554.762 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 437.529 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 92.569 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 159.274.714 Dollar für den Zeitraum vom 28. November 2012 bis 30. Juni 2013 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013¹⁹ zu einem monatlichen Satz von 22.433.058 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.571.940 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 803.838 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 633.971 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 134.131 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

19. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass sich Sicherheitsvorkommnisse ereignen, von denen die Truppe betroffen ist, und dass es infolge von Landminen und explosiven Kampfmittelrückständen zu Opfern kommt;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/242 B

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/633/Add.1, Ziff. 6).

66/242. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

B²⁰

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire²¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²,

¹⁹ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

²⁰ Damit wird die Resolution 66/242 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsunsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/66/49)*, Bd. I, zu Resolution 66/242 A.

²¹ A/66/616 und A/66/753.

²² A/66/718/Add.18.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

unter Hinweis auf die Resolution 1528 (2004) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2004, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 4. April 2004 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 2000 (2011) vom 27. Juli 2011, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 31. Juli 2012 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/310 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/242 A vom 24. Dezember 2011,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 92,3 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²² an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 31, 37 bis 39 und 59 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Unterstützung, die die Mission der Vereinten Nationen in Liberia der Operation weiter gewährt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Operation im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011²³;

14. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 66.404.700 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß Resolution 64/273 der Generalversammlung vom 24. Juni 2010 für denselben Zeitraum bereits veranschlagten Betrag von 514.490.400 Dollar, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 485.078.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation, einem Betrag von 24.909.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 4.502.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der zusätzlich bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

15. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 64/273 für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 bereits veranlagten Betrags von 514.490.400 Dollar den zusätzlichen Betrag von 66.404.700 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation in demselben Zeitraum entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass der Betrag von 7.632.400 Dollar, der den weiteren Einnahmen für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, dass im Einklang mit der Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 443.600 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für die Operation für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

18. *beschließt außerdem*, auf dem Sonderkonto für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von 600.150.600 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 575.017.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation, einem Betrag von 23.832.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.301.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

²³ A/66/616.

Finanzierung der bewilligten Mittel

19. *beschließt ferner*, den Betrag von 50.012.550 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2012 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

20. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.004.125 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 762.750 Dollar, die für die Operation bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 199.225 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 42.150 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Operation zu verlängern, den Betrag von 550.138.050 Dollar für den Zeitraum vom 1. August 2012 bis 30. Juni 2013 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013²⁴ zu einem monatlichen Satz von 50.012.550 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

22. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.045.375 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.390.250 Dollar, die für die Operation bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.191.475 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 463.650 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

23. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁴ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

RESOLUTION 66/243 B

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/634/Add.1, Ziff. 6).

66/243. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan

B²⁵

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan²⁶ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 1996 (2011) des Sicherheitsrats vom 8. Juli 2011, mit der der Rat mit Wirkung vom 9. Juli 2011 die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan zunächst für einen Zeitraum von einem Jahr einrichtete, mit der Absicht, sie nach Bedarf um weitere Zeiträume zu verlängern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/243 A vom 24. Dezember 2011 über die Finanzierung der Mission,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 226,1 Millionen US-Dollar, was etwa 32 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft,

²⁵ Damit wird die Resolution 66/243 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsendsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/66/49)*, Bd. I, zu Resolution 66/243 A.

²⁶ A/66/733.

²⁷ A/66/718, Ziff. 272, und A/66/718/Add.17.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁷ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 37 bis 40 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle geplanten Bauvorhaben termingerecht fertiggestellt werden und dass der Amtssitz wirksame Aufsicht über die großen Bauvorhaben führt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

13. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von 876.160.800 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 839.490.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 34.772.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.898.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt außerdem*, den Betrag von 21.197.439 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 9. Juli 2012 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 538.287 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 436.045 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 84.387 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie

²⁸ A/66/718/Add.17.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 17.855 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 854.963.361 Dollar für den Zeitraum vom 10. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013²⁹ zu einem monatlichen Satz von 73.013.400 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 21.710.913 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 17.587.155 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.403.613 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 720.145 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/257

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 9. April 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 98 Stimmen bei 48 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/638, Add.1, Ziff. 17)³⁰.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thai-

²⁹ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Algerien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

land, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Mexiko, Panama, Serbien, Ukraine.

66/257. Fortschritte in Richtung auf ein Rechenschaftssystem für das Sekretariat der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

I

Fortschritte in Richtung auf ein Rechenschaftssystem für das Sekretariat der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/272 vom 23. Dezember 2004 und 60/254 vom 8. Mai 2006, Abschnitt I ihrer Resolution 60/260 vom 8. Mai 2006 sowie ihre Resolutionen 60/283 vom 7. Juli 2006, 61/245 vom 22. Dezember 2006, 63/276 vom 7. April 2009 und 64/259 vom 29. März 2010,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung, die Rechenschaftslegung im Sekretariat der Vereinten Nationen und die Rechenschaftslegung des Generalsekretärs für die vom Sekretariat erbrachten Leistungen gegenüber allen Mitgliedstaaten zu stärken,

betonend, dass die Rechenschaftslegung eine tragende Säule einer wirksamen und effizienten Verwaltung ist, die Aufmerksamkeit und ein starkes Engagement auf höchster Sekretariatsstufe erfordert,

in Anerkennung und Bekräftigung der wichtigen Rolle der Aufsichtsorgane bei der Entwicklung eines für die Vereinten Nationen relevanten Rechenschaftssystems,

in der Erkenntnis, dass die Entwicklung eines Rechenschaftssystems für das Sekretariat der Vereinten Nationen ein komplexer Prozess ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Fortschritte in Richtung auf ein Rechenschaftssystem für das Sekretariat der Vereinten Nationen³¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³²,

sowie nach Behandlung der Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Rechenschaftsrahmen im System der Vereinten Nationen³³, über Transparenz bei der Auswahl und Ernennung hochrangiger Führungskräfte im Sekretariat der Vereinten Nationen³⁴ und über die Überprüfung des organisationsweiten Risikomanagements im System der Vereinten Nationen: Referenzrahmen³⁵ sowie der Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen³⁶,

³¹ A/66/692.

³² A/66/738.

³³ Siehe A/66/710.

³⁴ Siehe A/66/380.

³⁵ Siehe A/65/788.

³⁶ A/66/710/Add.1, A/66/380/Add.1 und A/65/788/Add.1.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³¹;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³² an;
3. *betont*, wie wichtig es ist, auf allen Sekretariats Ebenen eine Kultur der Rechenschaftslegung, des ergebnisorientierten Managements, des organisationsweiten Risikomanagements und der internen Kontrollen zu fördern, indem die hochrangigen Führungskräfte weiterhin ihre Führungsrolle wahrnehmen und ihr Engagement fortsetzen, und ersucht den Generalsekretär erneut, zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem auch die Schulung der zuständigen Mitarbeiter;
4. *verweist* auf Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³² und ersucht den Generalsekretär um die Bereitstellung ausführlicherer Informationen über Maßnahmen im Bereich der Rechenschaftslegung und deren Anwendung, die zu Berichterstattungszwecken und für das Management der laufenden Umsetzung des Rahmens für die Rechenschaftslegung notwendig sind, darunter Maßnahmen zur Überwachung der Fortschritte und Evaluierung der Ergebnisse sowie erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen;
5. *verweist außerdem* auf Ziffer 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³² und ersucht den Generalsekretär, den Inhalt der künftigen Fortschrittsberichte über die Umsetzung des Rahmens für die Rechenschaftslegung durch die Bereitstellung vollständigerer und transparenterer Informationen zu verbessern, die ein klares Verständnis der Grundsätze und Mechanismen der durchgeführten oder geplanten Maßnahmen im Bereich der Rechenschaftslegung ermöglichen, einschließlich einer Analyse der Auswirkungen ihrer Anwendung auf die Stärkung der Rechenschaftslegung, samt maßgeblichen Erfolgsindikatoren und unterstützenden statistischen Daten zur Erhärtung der Ergebnisse;
6. *ersucht* den Generalsekretär, mit Vorrang die Erarbeitung eines klar definierten und gut dokumentierten Plans zu veranlassen, der klare Ziele, Verantwortlichkeiten und einen Zeitplan für die Anwendung der konkreten Maßnahmen zur Stärkung der Rechenschaftslegung enthält, die er aufgrund dieser Resolution und der Resolution 64/259 unternehmen wird;
7. *verweist* auf Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³² und ersucht den Generalsekretär, ihr jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung des Rahmens für die Rechenschaftslegung zur Prüfung vorzulegen;
8. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage während des ersten Teils ihrer wieder aufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung unter demselben Tagesordnungspunkt fortzusetzen;

Definition der Rechenschaft und der Rollen und Verantwortlichkeiten

9. *ersucht* den Generalsekretär, bei der weiteren Ausgestaltung des Rechenschafts-systems für das Sekretariat der Vereinten Nationen auch weiterhin auf die Erkenntnisse, die Erfahrungen und den Sachverstand der Programme und Fonds und anderer Institutionen der Vereinten Nationen zurückzugreifen;

Förderung einer Kultur der Rechenschaftslegung

10. *ist sich dessen bewusst*, dass die Stärkung der Rechenschaftslegung noch nicht abgeschlossen ist, dass einige Elemente des Rahmens für die Rechenschaftslegung geschaffen wurden und dass noch viel zu tun bleibt, um ein wirksames System der Rechenschaftslegung bei den Vereinten Nationen aufzubauen und das Management ihrer Tätigkeiten zu verbessern;

11. *begrüßt* den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Rechenschaftsrahmen im System der Vereinten Nationen³³;

Delegation von Befugnissen

12. *stellt fest*, dass die Informationen in dem Bericht des Generalsekretärs für ein klares Verständnis des Prozesses der umfassenden Überprüfung wie auch des Systems der Delegation von Befugnissen unzureichend sind, verweist auf Ziffer 21 der Resolution 64/259 und Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zur Frage eines Rechenschaftssystems³⁷ und betont, dass der Generalsekretär die anhaltenden Mängel im derzeitigen System der Delegation von Befugnissen dringend beheben muss, indem er klar umrissene Rollen und Verantwortlichkeiten für Personen auf allen Ebenen, an die Befugnisse delegiert werden, systemische Mechanismen zur Berichterstattung über die Überwachung und die Ausübung delegierter Befugnisse und die in Fällen von Misswirtschaft oder Amtsmissbrauch zu treffenden Maßnahmen bekanntgibt;

Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsorgane

13. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Empfehlungen der Aufsichtsorgane vollständig und rasch umzusetzen, und betont in dieser Hinsicht die Rolle, die dem Managementausschuss dabei zukommt, die rasche Weiterverfolgung und Umsetzung der angenommenen Empfehlungen zu überwachen und zu gewährleisten, sowie die Notwendigkeit der Transparenz in der Arbeit des Ausschusses;

14. *verweist* auf Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³², insbesondere die vom Rat der Rechnungsprüfer aufgeworfenen Fragen, und ersucht den Generalsekretär, im Zuge der Umsetzung des Rechenschaftsrahmens die Konsultationen und die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsorganen weiter zu verstärken;

Persönliche und institutionelle Rechenschaftslegung

15. *betont*, wie wichtig es ist, echte, wirksame und effiziente Mechanismen zur Förderung der institutionellen und persönlichen Rechenschaftslegung auf allen Ebenen zu schaffen und voll anzuwenden;

16. *stellt mit Besorgnis fest*, dass es kaum Anzeichen dafür gibt, dass sich die Zielvereinbarungen mit den hochrangigen Führungskräften tatsächlich auf die Verbesserung der Rechenschaftslegung ausgewirkt haben, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, durch konkrete Maßnahmen sicherzustellen, dass das System der Zielvereinbarungen zu einem wirkungsvollen Instrument des Rechenschaftssystems wird;

17. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sich weiter um die Verbesserung des Inhalts und der Bewertungsmethoden des Systems der Zielvereinbarungen zu bemühen, indem Verbindungen zwischen den individuellen Arbeitsplänen, den Arbeitsplänen der Hauptabteilungen, den Haushaltsfaszikeln und den Zielvereinbarungen mit den hochrangigen Führungskräften hergestellt werden und die abschließende Bewertung der Leistung der hochrangigen Führungskräfte in die jeweils mit ihnen geschlossenen Zielvereinbarungen aufgenommen wird;

18. *verweist* auf Ziffer 30 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³² über Misswirtschaft beim Umoja-Projekt und ersucht den Generalsekretär, entsprechend der Weisung der Generalversammlung in ihrer Resolution

³⁷ A/64/683 und Corr.1.

66/246 vom 24. Dezember 2011 die Lenkungsstruktur des Projekts mit Vorrang in vollem Umfang zu verwirklichen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen weiterzuentwickeln und zu treffen, um Bedienstete für Misswirtschaft und vorschriftswidrige oder unzulässige Entscheidungen zur Rechenschaft zu ziehen, und sich verstärkt darum zu bemühen, bei des Betrugs an der Organisation für schuldig befundenen Personen vermehrt Verfahren zur Wiedereinziehung einzuleiten;

Reform des Leistungsbeurteilungssystems

20. *verweist* auf Ziffer 39 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³² und *ersucht* den Generalsekretär, ein robusteres System von Sanktionen bei unzureichender Leistung von Mitarbeitern einzurichten, um eine Kultur der Rechenschaftslegung zu schaffen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, in den in Ziffer 7 erbetenen Bericht Informationen über Fortschritte bei der Schaffung eines Rahmens für Belohnung und Anerkennung im Sekretariat der Vereinten Nationen aufzunehmen;

Auswahl und Ernennung hochrangiger Führungskräfte

22. *begrüßt* den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Transparenz bei der Auswahl und Ernennung hochrangiger Führungskräfte im Sekretariat der Vereinten Nationen³⁴;

Organisationsweites Risikomanagement und Rahmen für die interne Kontrolle

23. *begrüßt* die Fortschritte, die der Generalsekretär bei der Entwicklung des Rahmens für das organisationsweite Risikomanagement erzielt hat, betont, dass zwischen den jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten der Leitungsgremien und des Managements klar unterschieden werden muss, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, seine Politik auf dem Gebiet des organisationsweiten Risikomanagements zu überprüfen und dabei insbesondere auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten des Sekretariats hinsichtlich des Managements der mit seinen Tätigkeiten verbundenen Risiken einzugehen;

24. *betont*, dass es der Generalversammlung obliegt, die Risikotoleranz der Organisation festzulegen, und bekundet ihre Besorgnis darüber, dass der Generalsekretär keine ausführliche Analyse der Hauptrisikobereiche der Vereinten Nationen durchgeführt hat;

25. *begrüßt* den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Überprüfung des organisationsweiten Risikomanagements im System der Vereinten Nationen: Referenzrahmen³⁵;

Konkrete Maßnahmen zur Verhütung potenzieller Interessenkonflikte

26. *verweist* auf Ziffer 54 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³² und *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig dafür zu sorgen, dass konkrete Maßnahmen ergriffen werden, um bei allen Aktivitäten im Zusammenhang mit den Verwaltungs- und Haushaltsaspekten der Arbeit der Vereinten Nationen, einschließlich des derzeitigen Beschaffungsprozesses, der Rekrutierung und Beförderung von Bediensteten und anderer in Betracht kommender Prozesse, potenzielle Interessenkonflikte zu verhüten, und darüber Bericht zu erstatten;

Vollzugsberichterstattung, Umsetzung des Rahmens für das ergebnisorientierte Management und Informationssystem für das ergebnisorientierte Management

27. *betont*, dass das ergebnisorientierte Management und die Vollzugsberichterstattung wesentliche Säulen eines umfassenden Rahmens für die Rechenschaftslegung bilden,

und bedauert, dass der Bericht des Generalsekretärs nicht alle der von der Generalversammlung in Resolution 64/259 genannten Bereiche behandelt, insbesondere nicht das ergebnisorientierte Management und die Vollzugsberichterstattung;

28. *ersucht* den Generalsekretär, in der gesamten Organisation eine Kultur der Selbstevaluierung zu fördern, die Anwendung einschlägiger Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente in die Programmplanung und -durchführung zu integrieren, für die Bediensteten nach Bedarf und im Rahmen der vorhandenen Mittel ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten anzubieten und in seinen Bericht über die Durchführung dieser Resolution Informationen über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Umsetzung des ergebnisorientierten Managements zu beschleunigen, und in seinen nächsten Bericht unter anderem konkrete Maßnahmen aufzunehmen, durch die erreicht werden soll, dass die Organisation den Schwerpunkt ihrer Rechenschaftslegung von der Erstellung von Produkten auf die Erzielung von Ergebnissen verlagert;

II

Initiativen für Veränderungsmanagement

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Rolle, die Kapazität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Vereinten Nationen weiter zu stärken und so ihre Leistung zu verbessern, damit die Organisation im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ihr volles Potenzial entfalten und wirksamer auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten und die derzeitigen und künftigen globalen Herausforderungen eingehen kann, denen sich die Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert gegenübersehen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986, 42/211 vom 21. Dezember 1987, 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 58/269 vom 23. Dezember 2003 und 60/260 vom 8. Mai 2006,

sowie unter Hinweis auf Artikel 2 Absatz 1 und die Artikel 17, 18, 97 und 100 der Charta,

in Bekräftigung der Geschäftsordnung der Generalversammlung,

unter Betonung des zwischenstaatlichen, multilateralen und internationalen Charakters der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* die Rolle, die der Generalversammlung und ihren einschlägigen zwischenstaatlichen Organen und Sachverständigengremien im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Planung, der Programmierung, dem Haushaltsverfahren, der Überwachung und der Evaluierung zukommt;

2. *bekräftigt außerdem*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt, und *bekräftigt* die Rolle des Fünften Ausschusses bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und bei der Genehmigung von Personalressourcen und Finanzmitteln sowie der Personal- und Finanzpolitik, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglichen Politik zu gewährleisten;

3. *bekräftigt ferner* ihre Rolle im Hinblick auf die Struktur des Sekretariats und betont, dass Vorschläge, durch die die Hauptabteilungsstruktur insgesamt geändert wird, sowie die Gestaltung des Programmhaushaltsplans und des Zweijahres-Programmplans der Prüfung und vorherigen Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegen;

4. *bekräftigt* die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung

und die Evaluierungsmethoden³⁸ sowie die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen³⁹;

5. *betont*, dass sich die Generalversammlung an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens beteiligen muss;

6. *betont außerdem*, dass es gemäß den Beschlüssen der beschlussfassenden Organe das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, die Prioritäten der Vereinten Nationen zu bestimmen und die Politik zu formulieren;

7. *betont ferner*, wie wichtig als eine der wesentlichen Komponenten der Rechenschaftslegung die Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen, ihrer Resolutionen und der Vorschriften und Regeln ist;

8. *nimmt Kenntnis* von der Initiative des Generalsekretärs für Veränderungsmanagement und den Empfehlungen in dem Bericht des Teams für Veränderungsmanagement an den Generalsekretär und ersucht ihn, der Generalversammlung im Einklang mit den Bestimmungen der Ziffern 1 bis 7 alle Vorschläge oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Empfehlungen in den Ziffern 8, 11, 15, 16 bis 18, 27, 28, 30, 34, 37 bis 41, 43 und 49 bis 61 des genannten Berichts zur Prüfung und vorherigen Genehmigung vorzulegen.

RESOLUTION 66/258

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 9. April 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/637/Add.1, Ziff. 6).

66/258. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Die Generalversammlung,

I

Begrenzter Ermessensspielraum beim Haushaltsvollzug

unter Hinweis auf Abschnitt III ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006 und Ziffer 115 ihrer Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den begrenzten Ermessensspielraum beim Haushaltsvollzug⁴⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁰;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹ an;

II

Finanzierung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben, die sich aus den Resolutionen und Beschlüssen des Menschenrechtsrats ergeben

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/281 vom 17. Juni 2011,

³⁸ ST/SGB/2000/8.

³⁹ ST/SGB/2003/7 und Amend.1.

⁴⁰ A/66/570.

⁴¹ A/66/7/Add.18.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben, die sich aus den Resolutionen und Beschlüssen des Menschenrechtsrats ergeben⁴², und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴²;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³ an;

III

Sanierungsgesamtplan

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/234 und 56/236 vom 24. Dezember 2001 und 56/286 vom 27. Juni 2002, Abschnitt II ihrer Resolution 57/292 vom 20. Dezember 2002, ihre Resolution 59/295 vom 22. Juni 2005, Abschnitt II ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005, ihre Resolutionen 60/256 vom 8. Mai 2006, 60/282 vom 30. Juni 2006, 61/251 vom 22. Dezember 2006, 62/87 vom 10. Dezember 2007, 63/270 vom 7. April 2009, 64/228 vom 22. Dezember 2009 und 65/269 vom 4. April 2011, Abschnitt II.B ihrer Resolution 66/233 vom 24. Dezember 2011 und ihre Beschlüsse 58/566 vom 8. April 2004, 65/543 vom 24. Dezember 2010 und 66/555 vom 24. Dezember 2011,

aner kennend, wie wichtig es ist, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Menschen den Zugang zur physischen Umwelt zu gewährleisten,

nach Behandlung des neunten jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans⁴⁴, des Berichts des Generalsekretärs über die Vorschläge zur Finanzierung der Nebenkosten für das Jahr 2012 im Rahmen des gebilligten Haushaltsplans für den Sanierungsgesamtplan⁴⁵, des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2010 abgelaufene Jahr⁴⁶, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2010 abgelaufene Jahr⁴⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸ sowie des einschlägigen Abschnitts im Jahresbericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁴⁹ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Beschaffungs- und Auftragsmanagements im Rahmen des Sanierungsgesamtplans, einschließlich der Änderungsaufträge⁵⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem neunten jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans⁴⁴, dem Bericht des Generalsekretärs über die Vorschläge zur Finanzierung der Nebenkosten für das Jahr 2012 im Rahmen des gebilligten Haushaltsplans für den Sanierungsgesamtplan⁴⁵, dem Bericht des Ra-

⁴² A/66/558 und Corr.1.

⁴³ A/66/7/Add.16.

⁴⁴ A/66/527.

⁴⁵ A/66/527/Add.1.

⁴⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 5, Vol. V (A/66/5 (Vol. V))*.

⁴⁷ A/66/324.

⁴⁸ A/66/7/Add.11.

⁴⁹ A/66/286 (Part I), Abschn. V.A.

⁵⁰ A/66/179.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

tes der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2010 abgelaufene Jahr⁴⁶, dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2010 abgelaufene Jahr⁴⁷, dem einschlägigen Abschnitt im Jahresbericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁴⁹ und dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Beschaffungs- und Auftragsmanagements im Rahmen des Sanierungsgesamtplans, einschließlich der Änderungsaufträge⁵⁰;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸ an;

3. *nimmt* den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2010 abgelaufene Jahr an;

4. *billigt* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer;

5. *bekräftigt* ihre Resolution 65/269 und ersucht den Generalsekretär, sie vollinhaltlich durchzuführen;

6. *betont*, dass die Rechenschaftslegung, wie in Ziffer 8 ihrer Resolution 64/259 vom 29. März 2010 definiert, eine tragende Säule einer wirksamen und effizienten Verwaltung ist, die Aufmerksamkeit und ein starkes Engagement auf der höchsten Sekretariats-ebene erfordert;

7. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den plötzlichen und unerklärten Anstieg der Kostenüberschreitungen bei dem Vorhaben, die eine Kostensteigerung in Höhe von voraussichtlich 23 Prozent des bewilligten Gesamthaushalts ausmachen, sowie darüber, dass der Generalversammlung keine transparenten und zeitnahen Informationen über die Entwicklung des Projekthaushalts, Prognosen, Risiken und voraussichtliche Kostenüberschreitungen vorgelegt wurden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über die Ursachen Bericht zu erstatten, die den voraussichtlichen Steigerungen zugrunde liegen, fordert ihn nachdrücklich auf, diese Kostenüberschreitungen energisch einzudämmen, und ersucht ihn erneut, alles zu tun, um durch solide Projektmanagementpraktiken Haushaltserhöhungen zu vermeiden, und mit Dringlichkeit sicherzustellen, dass das Vorhaben des Sanierungsgesamtplans im Rahmen des in ihrer Resolution 61/251 gebilligten Haushaltsplans abgeschlossen wird;

9. *erinnert* an ihren Beschluss 66/555 und beschließt, den Generalsekretär zu ermächtigen, Verpflichtungen in Höhe von bis zu 135 Millionen Dollar zur Deckung des Mittelbedarfs für den Sanierungsgesamtplan, einschließlich Nebenkosten, im gesamten Jahr 2012 einzugehen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zu Beginn des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung im Rahmen des zehnten jährlichen Fortschrittsberichts über praktische Möglichkeiten zur Senkung oder zum Ausgleich der voraussichtlichen Gesamtkosten und zur Finanzierung dieser Verpflichtungen im Rahmen des gebilligten Haushalts und Projektumfangs Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste zu beauftragen, umgehend eine eingehende technische Bauprüfung des Sanierungsgesamtplans vorzunehmen und sich dabei besonders mit der Frage zu befassen, welche Umstände zu den projizierten Kostenüberschreitungen in Höhe von 433 Millionen Dollar geführt haben, und der Generalversammlung zu Beginn des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Ergebnisse Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die das Amt für interne Aufsichtsdienste benötigt, um die in Ziffer 10 erbetene eingehende Bauprüfung vorzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung im Rahmen des zehnten jährlichen Fortschrittsberichts über die Maßnahmen zur Bewältigung der übrigen Risiken Bericht zu erstatten, die der Rat der Rechnungsprüfer in seinem Bericht über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2010 abgelaufene Jahr aufgezeigt hat;

13. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den Mangel an Klarheit bezüglich der Pläne zur Renovierung der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek und des Südanbaus und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des zehnten jährlichen Fortschrittsberichts Informationen zu den Fortschritten bei der im Gesamtrahmen des Sanierungsgesamtplan vorgesehenen Renovierung der Bibliothek und des Südanbaus vorzulegen;

14. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, seine Bemühungen zum Kostenmanagement im Zusammenhang mit der baldigen Auflösung der Ausweichräumlichkeiten zu beschleunigen, mit dem Ziel, die Mietverträge während ihrer Neuaushandlung möglichst weitgehend zu optimieren, und der Generalversammlung im Rahmen des zehnten jährlichen Fortschrittsberichts einen entsprechenden Bericht vorzulegen, der ausführliche Informationen über die Laufzeit dieser Verträge und die Mietzahlungen enthält;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Generalversammlung auch künftig zusätzlich zur Vorlage jährlicher Fortschrittsberichte durch regelmäßige informelle Unterrichtungen über alle Aspekte der Durchführung des Sanierungsgesamtplans auf dem Laufenden zu halten, wozu der aktuelle Stand, die finanzielle Situation, die wichtigen Aktivitäten seit der Vorlage des vorangegangenen Berichts und auf Risikoanalysen beruhende Informationen über etwaige ermittelte Risiken, zur Risikominderung zu treffende Maßnahmen, den Stand und die Trends gehören, und die einschlägigen Informationen auf ihrer Website regelmäßig zu aktualisieren;

16. *ersucht* das Büro für den Sanierungsgesamtplan, die Generalversammlung spätestens im zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen sechsendsechzigsten Tagung sowie zu Beginn ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Lage zu unterrichten;

17. *legt* den Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge für den Sanierungsgesamtplan noch nicht entrichtet haben, *nahe*, dies zu tun;

18. *bekräftigt* ihre Resolution 62/269 vom 20. Juni 2008 und ersucht den Generalsekretär, die darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen vollständig einzuhalten;

19. *beschließt*, sich während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung wieder mit dieser Frage zu befassen.

RESOLUTION 66/259

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 9. April 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/761, Ziff. 6).

66/259. Gemeinsame Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere die Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002, 58/286 vom 8. April 2004, 59/267 vom 23. Dezember 2004, 60/258 vom 8. Mai 2006, 61/238 vom 22. Dezember 2006, 61/260 vom 4. April 2007, 62/226 vom 22. Dezember 2007, 62/246 vom 3. April 2008, 64/262 vom 29. März 2010 und 65/270 vom 4. April 2011,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten, die Gruppe und die Sekretariate der teilnehmenden Organisationen gemeinsam dafür verantwortlich sind, dass die Tätigkeit der Gruppe Auswirkungen auf die Kostenwirksamkeit der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen hat,

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

in Bekräftigung der von der Gruppe, den beschlussfassenden Organen und den Sekretariaten der teilnehmenden Organisationen eingegangenen Verpflichtung, ein System für Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Gruppe umzusetzen, wie in Resolution 54/16 dargelegt,

sowie in Bekräftigung der Satzung der Gruppe⁵¹ und der einzigartigen Rolle der Gruppe als einziges externes und unabhängiges systemweites Inspektions-, Evaluierungs- und Untersuchungsorgan,

nach Behandlung des Berichts der Gruppe für 2011 und ihres Arbeitsprogramms für 2012⁵², einschließlich ihres überarbeiteten strategischen Rahmens für 2010-2019, und der Mitteilung des Generalsekretärs⁵³,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2011 und ihrem Arbeitsprogramm für 2012⁵²;

2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs⁵³;

3. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten, die Organisationen und die internen und externen Aufsichtsorgane gemeinsam für die Aufsicht verantwortlich sind;

4. *ersucht* die Gruppe *erneut*, im Einklang mit ihrem Mandat ihre Arbeit und ihre Berichte auch weiterhin auf systemweite Fragen zu konzentrieren, die für die teilnehmenden Organisationen und die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen von Interesse und Bedeutung sind, und Rat zu der Frage zu erteilen, wie bei der Durchführung der Mandate der Organisation Doppelungen und Überschneidungen vermieden und die Ressourcen effizienter und wirksamer eingesetzt werden können;

5. *ersucht* die Gruppe *außerdem erneut*, ihre Berichte auch weiterhin auf wichtige Schwerpunkte zu konzentrieren und dabei konkrete Management-, Verwaltungs- und Programmierungsfragen zu benennen, mit dem Ziel, der Generalversammlung und den anderen beschlussfassenden Organen der teilnehmenden Organisationen praktikable, maßnahmenorientierte Empfehlungen zu unterbreiten;

6. *ersucht* die Gruppe *ferner erneut*, ihre Berichte mit hinlänglichem zeitlichem Abstand vor Beginn der Tagungen der beschlussfassenden Organe der teilnehmenden Organisationen herauszugeben, damit diese Organe davon voll und wirksam Gebrauch machen können;

7. *ersucht* die Gruppe, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung im Rahmen ihres Jahresberichts zusätzliche Stellungnahmen und Empfehlungen zu ihren Erfahrungen mit dem System der Folgemaßnahmen zu den Berichten der Gruppe vorzulegen und sich dabei insbesondere auf die von den beschlussfassenden Organen ergriffenen Maßnahmen und auf die Umsetzung der gebilligten Empfehlungen zu konzentrieren, einschließlich der Maßnahmen, die die Gruppe ergriffen hat, um eine pünktliche und systematische Weiterverfolgung ihrer von den beschlussfassenden Organen der teilnehmenden Organisationen gebilligten Empfehlungen zu erreichen;

8. *erkennt an*, dass die Gruppe ihre mittel- und langfristige Strategie für 2010-2019 unter Berücksichtigung der Dynamik und der Herausforderungen ihres Tätigkeitsumfelds fortlaufend aktualisieren und verbessern muss;

9. *bittet* den Generalsekretär und die anderen Leiter teilnehmender Organisationen, in Zusammenarbeit mit der Gruppe die geeigneten sachbezogenen Tagesordnungspunkte der Generalversammlung, anderer in Betracht kommender Organe und Gremien der Ver-

⁵¹ Resolution 31/192, Anlage.

⁵² *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 34 (A/66/34)*.

⁵³ A/66/684.

einten Nationen und der entsprechenden beschlussfassenden Organe der anderen teilnehmenden Organisationen zu ermitteln, unter denen die thematischen Berichte der Gruppe aufgeführt werden sollen;

10. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, die satzungsgemäßen Verfahren für die Behandlung der Berichte der Gruppe voll einzuhalten und insbesondere ihre Stellungnahmen einzureichen, einschließlich Informationen darüber, was sie in Bezug auf die Empfehlungen der Gruppe zu tun beabsichtigen, die Berichte rechtzeitig zur Behandlung durch die beschlussfassenden Organe zu verteilen und Informationen über die Schritte vorzulegen, die zur Umsetzung der von den beschlussfassenden Organen und den Leitern der teilnehmenden Organisationen akzeptierten Empfehlungen erforderlich sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär und die anderen Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, die Gruppe in vollem Umfang zu unterstützen, indem sie ihr alle von ihr erbetenen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen;

12. *legt* dem Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, die Leiter der teilnehmenden Organisationen zu bitten, ihre Stellungnahmen zu den Berichten und Empfehlungen der Gruppe rascher abzugeben, damit zeitnahe Folgemaßnahmen zu den Berichten ergriffen werden können;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung und auf nachfolgenden Tagungen über die Umsetzung des internetgestützten Systems für Folgemaßnahmen Bericht zu erstatten;

14. *stellt mit Besorgnis fest*, dass sich einige Mitgliedstaaten nicht an die Resolutionen der Generalversammlung über die Ausstellung von Sichtvermerken für die Dienstreisen einiger Inspektoren und Bediensteter der Gruppe gehalten haben, und ersucht in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, ohne Bedingungen das Notwendige zu veranlassen, damit die Inspektoren und die Bediensteten der Gruppe ihre Aufgaben wahrnehmen können;

15. *bekräftigt* die besondere Rolle der Gruppe als einziges externes und unabhängiges systemweites Aufsichtsorgan;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Informationen der Gruppe zu ihrem Reformprozess sowie von ihren Vorschlägen zur wirksameren Gestaltung ihrer Arbeit, die die Mitgliedstaaten, die teilnehmenden Organisationen und die Gruppe selbst angehen.

RESOLUTION 66/263

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/637/Add.2, Ziff. 13).

66/263. Besondere Themen und Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Die Generalversammlung,

I

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

unter Hinweis auf Abschnitt IX ihrer Resolution 66/247 vom 24. Dezember 2011 und ihre Resolution 66/248 A, ebenfalls vom 24. Dezember 2011,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der General-

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

versammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen betreffend das Büro des Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien, das Büro des Sondergesandten für Sudan und Südsudan, die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen und das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia⁵⁴ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁵⁴;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁵ an;
3. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass alle besonderen politischen Missionen, Gute-Dienste-Missionen und anderen von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigten politischen Initiativen so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;
4. *verweist* auf Abschnitt XIII Ziffer 7 ihrer Resolution 65/259 vom 24. Dezember 2010 und Abschnitt B ihres Beschlusses 66/556 vom 24. Dezember 2011;
5. *stellt fest*, dass zwischen den Mandaten des Büros des Sondergesandten für Sudan und Südsudan, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und der Interims-Sicherheitsstruppe der Vereinten Nationen für Abyei ein hohes Maß an Komplementarität besteht;
6. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 13, 15 bis 19, 22, 27, 39 und 40 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶;
7. *beschließt*, für das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia einen zusätzlichen Mittelbedarf von 2.996.200 US-Dollar für das Jahr 2012 zu billigen;
8. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 32 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia⁵⁶ und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, sich verstärkt um freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung der Friedenskonsolidierungsmaßnahmen der Vereinten Nationen in Somalia zu bemühen;
9. *bewilligt* für die in den Berichten des Generalsekretärs aufgeführten Haushaltspläne der vier von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigten besonderen politischen Missionen den Gesamtbetrag von 47.806.500 Dollar;
10. *billigt außerdem* die Verbuchung von insgesamt 47.806.500 Dollar netto zulasten der in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 bewilligten Mittel für besondere politische Missionen;

II

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2011

nach Behandlung der vom Generalsekretär gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegten Erklärung über die verwaltungsbezogenen und fi-

⁵⁴ A/66/354/Add.7 und 8.

⁵⁵ A/66/7/Add.24 und 25.

⁵⁶ A/66/7/Add.25.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

nanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Addendum zu dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2011⁵⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁸;

1. *verweist* auf ihre Resolution 66/235 A vom 24. Dezember 2011, Abschnitt X ihrer Resolution 66/247 und ihre Resolution 66/235 B vom 21. Juni 2012;
2. *nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär vorgelegten Erklärung⁵⁷;
3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁸ an;

III

Revidierte Ansätze in Kapitel 29A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 und für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt (ERP-Projekt (Umoja)) für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

1. *verweist* auf den dritten Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über das ERP-Projekt Umoja⁵⁹;
2. *verweist außerdem* auf die Ziffern 78 bis 93 und 101 bis 107 ihrer Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011 und ersucht den Generalsekretär, diese Bestimmungen mit Vorrang voll durchzuführen;
3. *bekräftigt* Abschnitt II Ziffer 4 ihrer Resolution 65/259, in der sie den Generalsekretär nachdrücklich aufforderte, alles zu tun, damit freie Stellen in dem Umoja-ERP-Team vorrangig besetzt werden, und alle Möglichkeiten zur Beschleunigung des Prozesses auszuschöpfen, um etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Projektdurchführung möglichst gering zu halten;
4. *beschließt*, dass die Position des Projektleiters für Umoja mit Wirkung vom 1. Juli 2012 von einem Bediensteten im Rang eines Beigeordneten Generalsekretärs besetzt wird;
5. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, damit der entsprechende Mittelbedarf im Rahmen der voraussichtlichen Kosten des ERP-Projekts Umoja bleibt.

RESOLUTION 66/264

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/834, Ziff. 10).

66/264. Querschnittsfragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 49/233 B vom 31. März 1995, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 57/290 B vom 18. Juni 2003, 58/315 vom 1. Juli 2004, 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 und 61/279 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010 und 65/289 vom 30. Juni 2011,

⁵⁷ A/66/394/Add.1.

⁵⁸ A/66/7/Add.26.

⁵⁹ A/66/381.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/288 vom 13. April 2005 und 62/269 vom 20. Juni 2008,

nach Behandlung des Übersichtsberichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Haushaltsvollzug im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 und Haushaltsplan für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013⁶⁰, der Berichte des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze⁶¹ und besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch⁶², der Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Friedenssicherungseinsätze⁶³ und die Prüfung der Umsetzung der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze⁶⁴, des Schreibens des Vorsitzenden der 2011 eingesetzten Arbeitsgruppe für kontingenteigene Ausrüstung vom 25. Februar 2011 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁶⁵ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶,

unter Berücksichtigung der zunehmenden Komplexität der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und der Notwendigkeit einer sorgfältigen Prüfung der damit verbundenen menschlichen, finanziellen und materiellen Ressourcen,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 57/290 B, 59/296, 60/266, 61/276, 64/269 und 65/289 und ersucht den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen zu sorgen;

2. *würdigt* die Anstrengungen aller Friedenssicherungskräfte im Feld und am Amtssitz;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Übersichtsbericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Haushaltsvollzug im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 und Haushaltsplan für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013⁶⁰, den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze⁶¹ und besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch⁶², den Berichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Friedenssicherungseinsätze⁶³ und die Prüfung der Umsetzung der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze⁶⁴, dem Schreiben des Vorsitzenden der 2011 eingesetzten Arbeitsgruppe für kontingenteigene Ausrüstung vom 25. Februar 2011 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁶⁵ sowie dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶;

4. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

5. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der verspäteten Vorlage der Haushaltspläne einiger Friedenssicherungseinsätze, wodurch die Arbeit der Generalversammlung und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen erheblich belastet wird, und ersucht den Generalsekretär, seine Bemühungen um eine bessere Qualität und eine fristgerechte Herausgabe der Dokumente über die Friedenssicherung zu verstärken, ob-

⁶⁰ A/66/679.

⁶¹ A/66/591 und Add.1.

⁶² A/66/699.

⁶³ A/66/286 (Part II).

⁶⁴ A/66/714.

⁶⁵ A/C.5/66/8.

⁶⁶ A/66/718.

schon ihr die Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung der Haushaltsvoranschläge und der entsprechenden Berichte über die Friedenssicherung und die besonderen Faktoren, denen einige Missionen unterliegen, bewusst sind;

6. *verweist* auf Ziffer 185 des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze über seine Arbeitstagung im Jahr 2011⁶⁷;

7. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Kosten der truppenstellenden Länder rasch erstattet werden;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

I

Präsentation des Haushalts und Finanzmanagement

9. *erklärt erneut*, dass die Delegation von Befugnissen durch den Generalsekretär dazu dienen soll, ein besseres Management der Organisation zu ermöglichen, betont jedoch, dass die Gesamtverantwortung für das Management der Organisation nach wie vor beim Generalsekretär als höchstem Verwaltungsbeamten liegt;

10. *bekräftigt*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feldeinsätze und an die Feldmissionen in strikter Befolgung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der einschlägigen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

11. *betont*, dass die Leiter der Hauptabteilungen dem Generalsekretär unterstellt und ihm gegenüber rechenschaftspflichtig sind;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig die Stärkung der Rechenschaftspflicht in der Organisation und die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten sind, unter anderem was die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen betrifft;

13. *unterstreicht*, dass alle Feldmissionen mit ausreichenden Ressourcen für die wirksame und effiziente Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats auszustatten sind, und betont, dass sich der gegenwärtige Umfang der Friedenssicherungstätigkeiten skalierbar im Mittelbedarf niederschlagen soll, unter Berücksichtigung von Anzahl, Größe und Komplexität der Friedenssicherungseinsätze;

14. *verweist* auf Abschnitt III Ziffer 7 der Resolution 59/296;

15. *verweist außerdem* auf Ziffer 10 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶;

16. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär weitere Schritte unternimmt, um die Präsentation des Haushalts zu verbessern und genauere Prognosen abzugeben;

17. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt um eine wirksamere und effizientere Durchführung der Mandate zu bemühen;

18. *betont*, dass sich der Generalsekretär bei der Aufstellung von Haushaltsvoranschlägen streng an die Mandate der beschlussfassenden Organe halten muss;

⁶⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 19 (A/65/19).*

II

Personalfragen

19. *würdigt* alle Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, die in Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten verwundet oder bei ihrem Einsatz für den Frieden getötet wurden;

20. *dankt* allen Mitarbeitern der Vereinten Nationen, die Funktionen im Bereich der Friedenssicherung ausüben, insbesondere denjenigen, die unter schwierigsten Bedingungen an Härtedienstorten tätig sind;

21. *nimmt Kenntnis* von einigen in letzter Zeit zu verzeichnenden Verbesserungen in Bezug auf den Anteil unbesetzter Stellen und die Fluktuationsrate bei dem Zivilpersonal, stellt aber gleichzeitig fest, dass noch weitere Verbesserungen möglich sind, und ersucht daher den Generalsekretär, für die zügige Besetzung freier Stellen zu sorgen;

22. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die Vorlaufzeit für Einstellungen bei Feldmissionen zu verkürzen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen für die Personalbeschaffung bei den Vereinten Nationen, die Transparenz des Stellenbesetzungsprozesses in allen Phasen zu erhöhen und im Rahmen seines nächsten Übersichtsberichts über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen über die ergriffenen Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

23. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär den Bedarf an Zivilpersonal für jede Friedenssicherungsmission umfassend überprüft und dabei insbesondere darauf achtet, inwieweit es möglich wäre, Felddienststellen mit Ortskräften zu besetzen und das Verhältnis von Fach- zu Unterstützungspersonal zu verbessern, vor allem bei erheblichen Veränderungen des Mandats oder der genehmigten Truppenstärke, um sicherzustellen, dass die Ausstattung mit Zivilpersonal auf einem angemessenen Stand ist, um das laufende Missionsmandat wirksam durchzuführen, und dass sie den besten Personalbesetzungspraktiken in allen Missionen entspricht;

24. *ersucht* den Generalsekretär, Leitlinien für die Behandlung von Personalverträgen bei Missionen, deren Mandat abläuft, zu erarbeiten;

25. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der hohen Zahl der zurzeit beim Sekretariat offenen Schadenersatzansprüche wegen Tod oder Invalidität, verweist auf Ziffer 34 ihrer Resolution 65/289, bedauert den weiterhin bestehenden Rückstand bei der Regelung dieser Schadenersatzansprüche und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, mit allen gebotenen Maßnahmen dafür zu sorgen, dass alle diese Ansprüche innerhalb von drei Monaten nach ihrer Einreichung geregelt werden, und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Fortschrittsbericht vorzulegen;

26. *erkennt an*, wie wichtig Lebensqualität und Freizeit für das in Friedenssicherungseinsätzen tätige Personal sind, da diese sowohl die Moral als auch die Disziplin stärken helfen;

27. *unterstreicht*, dass die Kontingente die an sie gestellten Anforderungen im Hinblick auf die kontingenteigene Ausrüstung erfüllen müssen, indem sie die in ihren Vereinbarungen enthaltenen Verpflichtungen konsequent einhalten, damit die Einheiten über die vollständige Kapazität an Personal und/oder Ausrüstung verfügen;

28. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass die Mehrzahl der truppen- und polizeistellenden Länder die Kapazitäten bereitstellen, die von ihnen erwartet werden;

III

Operative Erfordernisse

29. *betont*, dass es einer besseren Verwaltung und Kontrolle der Verbrauchsgüter bedarf, damit größere Effizienzsteigerungen auf dem Gebiet der Materialverwaltung erzielt werden;

30. *begrüßt* die Verbesserungen unter anderem bei der körperlichen Bestandskontrolle von Nichtverbrauchsgütern, *betont*, wie wichtig es ist, bei den Friedenssicherungseinsätzen den gesamten Zyklus der Steuerung der Lieferkette zu stärken, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht erneut, die internen Kontrollen bei der Verwaltung dieses Materials zu stärken, damit ausreichend gewährleistet wird, dass es nicht zu Verschwendung und finanziellen Verlusten für die Organisation kommt;

31. *stellt mit Besorgnis fest*, dass manche Friedenssicherungsmissionen keine Aufzeichnungen über den Kilometerverbrauch bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen führen, und ersucht den Generalsekretär, für die Anwendung der Leitlinien für die private Nutzung auf alle Missionsfahrzeuge zu sorgen und in seinem nächsten Übersichtsbericht über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten;

32. *verweist* auf Ziffer 47 der Resolution 65/289;

33. *wiederholt ihr* in Ziffer 54 der Resolution 65/289 enthaltenes *Ersuchen*, *verweist* in dieser Hinsicht auf die Ziffern 117, 123, 124 und 126 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶ und nimmt Kenntnis von der bevorstehenden Behandlung der in diesen Ziffern genannten Fragen und den Informationen zu den in Ziffer 127 des Berichts genannten Fragen;

34. *ist sich* der unmittelbaren operativen und finanziellen Vorteile *bewusst*, die sich aus Verbesserungen bei der Unterstützungsinfrastruktur der Flugplätze ergeben könnten, und ersucht den Generalsekretär, eine Kosten-Nutzen-Analyse vorzunehmen und im Rahmen seines nächsten Übersichtsberichts über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen Informationen über die Ergebnisse dieser Analyse vorzulegen;

35. *verweist* auf Abschnitt XVIII der Resolution 61/276;

IV

Besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

36. *verweist außerdem* auf Abschnitt IV der Resolution 64/269;

37. *bekräftigt* die Notwendigkeit der vollständigen Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in Friedenssicherungseinsätzen;

38. *betont*, dass der Generalsekretär im Rahmen seiner Befugnisse auf jeden Normverstoß hin geeignete Maßnahmen ergreifen wird, während die strafrechtliche und disziplinarische Verantwortung für Angehörige nationaler Kontingente vom innerstaatlichen Recht des jeweiligen Mitgliedstaats abhängt;

39. *betont*, dass alle sexuellen Ausbeutungs- und Missbrauchshandlungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrens und gemäß den zwischen den Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten geschlossenen Vereinbarungen unverzüglich zu untersuchen und zu bestrafen sind;

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

40. *bestätigt*, dass alle Zahlungen, einschließlich der in Ziffer 72 der Resolution 65/289 genannten Zahlungen, für Mitglieder des Friedenssicherungspersonals, die aus disziplinarischen Gründen wie der Verletzung der Nulltoleranzpolitik repatriert wurden, entfallen;

41. *verweist* auf ihre Resolution 62/214 vom 21. Dezember 2007 mit der Umfassenden Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal, fordert ihre weitere Umsetzung und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, den Bedürfnissen aller Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs umfassend Rechnung zu tragen;

42. *bekundet ihre Besorgnis* über die Anzahl der nicht abgeschlossenen Disziplinaruntersuchungen und ermutigt zu anhaltenden Anstrengungen, diesen Rückstand im Einklang mit den getroffenen Vereinbarungen, soweit anwendbar, aufzuarbeiten;

43. *ist weiterhin besorgt* über die gemeldeten neuen Fälle sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, stellt fest, dass die Zahl der wegen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs erhobenen Anschuldigungen weiter rückläufig ist, bedauert jedoch, dass der Anteil der wegen der schwersten Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs erhobenen Anschuldigungen nicht zurückgegangen ist;

44. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zur Erarbeitung standardisierter Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen betreffend sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch fortzusetzen;

45. *begrüßt* die Anstrengungen der Gruppe für Verhaltens- und Disziplinflagen am Amtssitz und der Teams für Verhaltens- und Disziplinflagen im Feld und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der regelmäßig aktualisierten Website für Verhaltens- und Disziplinflagen, die auch statistische Daten enthält und die der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze bei der Fortschrittsbewertung und den Mitgliedstaaten bei der Verbesserung ihres Verständnisses der Verfahrensweisen der Vereinten Nationen im Umgang mit Verhaltens- und Disziplinflagen hilft;

46. *ersucht* um Angaben zum aktuellen Stand der Umsetzung der Umfassenden Strategie für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal im nächsten Übersichtsbericht über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen;

47. *ermutigt* die Arbeitsgruppe des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, ihre Führungsrolle bei der Umsetzung der Umfassenden Strategie für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal noch stärker wahrzunehmen;

48. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass unbegründete Behauptungen über Fehlverhalten der Glaubwürdigkeit einer Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen, eines truppen- oder polizeistellenden Landes oder des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen schaden, und ersucht den Generalsekretär, in dieser Hinsicht geeignete Maßnahmen zu ergreifen und weiter dafür zu sorgen, dass rasch gehandelt wird, um in Fällen, in denen Behauptungen über Fehlverhalten letztlich nicht rechtskräftig bewiesen werden, das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Friedenssicherungsmission, des truppen- oder polizeistellenden Landes oder des Friedenssicherungspersonals wiederherzustellen;

49. *nimmt Kenntnis* von der Erarbeitung eines integrierten Rahmens für Verhaltens- und Disziplinarfragen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung aktualisierte Informationen über seine Umsetzung vorzulegen;

50. *verweist* auf Ziffer 156 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶, so auch auf das darin enthaltene Ersuchen, in den nächsten Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung zu diesem Thema weitere Informationen zu Vorschlägen auf diesem Gebiet aufzunehmen;

V

Sonstige Fragen

51. *verweist außerdem* auf Abschnitt VI der Resolution 65/289;

52. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 31. März 2013 ausnahmsweise eine einmalige Zusatzzahlung in Höhe von 59.999.999 US-Dollar an truppenstellende Länder zu bewilligen, betont, dass damit kein Präzedenzfall geschaffen wird und dass keine weiteren einmaligen Zusatzzahlungen geleistet werden, und ersucht den Generalsekretär, den Abschluss der Arbeit der hochrangigen Beratungsgruppe zu erleichtern, damit das Ergebnis ihrer Arbeit während des ersten Teils der wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann;

53. *begrüßt* die Bemühungen um die Festlegung einer kohärenten Umweltpolitik für Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Übersichtsberichts über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen aktuelle Informationen über die Umsetzung der Politik und die Erfüllung der sich aus ihr ergebenden Anforderungen bereitzustellen;

VI

Globale Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze

54. *erinnert* daran, dass die Globale Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze mit Resolution 64/269 der Generalversammlung eingeleitet wurde, um die Qualität, Geschwindigkeit und Effizienz der Leistungserbringung für die Feldmissionen zu erhöhen, dass die Strategie auf vier integrierten Säulen ruht, nämlich einem gestärkten finanziellen Rahmen, vordefinierten Modulen und Dienstleistungspaketen, globalen wie regionalen Dienstleistungszentren und einem verbesserten Rahmen für das Personalmanagement, und dass sie innerhalb von fünf Jahren umgesetzt werden soll;

55. *verweist außerdem* auf Abschnitt VII ihrer Resolution 65/289 und Abschnitt VI ihrer Resolution 64/269;

56. *verweist ferner* auf die Ziffern 216 und 218 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶ und sieht der Behandlung der Ergebnisse der vom Generalsekretär vorgenommenen Bewertung der ersten Anwendung des standardisierten Finanzierungsmodells bei der Aufstellung des ersten Haushaltsplans der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan mit Interesse entgegen;

57. *verweist* auf Ziffer 194 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und Ziffer 203 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen⁶⁸, nimmt Kenntnis von den Ziffern 233, 234, 237 und 244 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung seine umfassende Vision des

⁶⁸ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 5*, Vol. II (A/66/5 (Vol. II)).

angestrebten Endzustands für die Globale Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze vorzulegen und damit klar darzustellen, welche Rolle das gesamte Globale Dienstleistungszentrum in dem fünfjährigen Umsetzungsplan der Strategie spielen soll;

58. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, regionale Dienstleistungszentren in Westafrika und im Nahen Osten einzurichten, und ersucht ihn, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung diesbezügliche Vorschläge vorzulegen.

RESOLUTION 66/265

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/834, Ziff. 10).

66/265. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993 und 50/221 B vom 7. Juni 1996, Abschnitt I ihrer Resolution 55/238 vom 23. Dezember 2000, ihre Resolutionen 55/271 vom 14. Juni 2001, 56/241 vom 24. Dezember 2001, 56/293 vom 27. Juni 2002, 57/318 vom 18. Juni 2003, 58/298 vom 18. Juni 2004, 59/301 vom 22. Juni 2005, 60/268 vom 30. Juni 2006, 61/279 vom 29. Juni 2007, 62/250 vom 20. Juni 2008, 63/287 vom 30. Juni 2009, 64/271 vom 24. Juni 2010 und 65/290 vom 30. Juni 2011 und ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie ihre Beschlüsse 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Vollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁶⁹ und über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013⁷⁰, des Berichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über den Haushaltsplan des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013⁷¹, des umfassenden Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Durchführung des von der Generalversammlung in Resolution 63/287 vorgesehenen Versuchsprojekts⁷² zur Struktur der Abteilung Disziplinaruntersuchungen dieses Amtes und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Verabschiedung einer entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats rasch reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz in die Wege leiten können, und zwar innerhalb von dreißig Tagen bei traditionellen Friedenssicherungseinsätzen und von neunzig Tagen bei komplexen Friedenssicherungseinsätzen,

sowie in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

⁶⁹ A/66/610 und Add.1.

⁷⁰ A/66/721.

⁷¹ A/66/737.

⁷² A/66/755.

⁷³ A/66/779 und Add.1.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

eingedenk dessen, dass der Umfang des Sonderhaushalts im Großen und Ganzen dem Mandat, der Anzahl, der Größe und der Komplexität der Friedenssicherungsmissionen angemessen sein soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013⁷⁰, dem Bericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über den Haushaltsplan des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013⁷¹ und dem umfassenden Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Durchführung des von der Generalversammlung in Resolution 63/287 vorgesehenen Versuchprojekts⁷² zur Struktur der Abteilung Disziplinaruntersuchungen dieses Amtes;

2. *bekräftigt* ihre Rolle bei der gründlichen Analyse und der Genehmigung von personellen und finanziellen Ressourcen und der entsprechenden Leitlinien, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

3. *bekräftigt außerdem*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

4. *bekräftigt ferner* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

5. *bekräftigt*, dass die Mittel des Sonderhaushalts für den ausschließlichen Zweck der Finanzierung des Bedarfs an personellen und nichtpersonellen Ressourcen zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze am Amtssitz zu verwenden sind und dass jede Änderung dieser Einschränkung der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung bedarf;

6. *bekräftigt außerdem*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt umfassend begründet werden muss;

7. *bekräftigt ferner*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 und anderer einschlägiger Resolutionen zu sorgen;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *beschließt*, für die Finanzperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den im laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

⁷⁴ A/66/779.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

11. *erkennt an*, dass das Sekretariat weiter daran arbeitet und sich darum bemüht, die Kapazität der Organisation für die Steuerung und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen zu stärken;

12. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Höhe des Sonderhaushalts regelmäßig zu überprüfen und dabei die Anzahl, die Größe und die Komplexität der Friedenssicherungseinsätze zu berücksichtigen;

13. *betont*, dass es möglich sein soll, die Unterstützungsfunktionen an die Größe und den Umfang der Friedenssicherungseinsätze anzupassen;

14. *betont außerdem*, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze erhebliche Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass ihr Mittelbedarf im Rahmen des Sonderhaushalts dem Zweck einer wirksamen und effizienten Mandatsdurchführung entspricht, und fordert alle Hauptabteilungen mit Dienstposten und Stellen im Rahmen des Sonderhaushalts auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

15. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, zu bestimmen, wie eine grundlegende Kapazität für die wirksame Steuerung und Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen beschaffen sein soll, und im Rahmen des Haushaltsvoranschlags für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 über seine Schlussfolgerungen Bericht zu erstatten;

16. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴ und *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin getrennte Haushaltspläne für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und den Sonderhaushalt vorzulegen;

17. *verweist* auf Abschnitt I Ziffer 6 der Resolution 55/238, Ziffer 11 der Resolution 56/241, Ziffer 19 der Resolution 61/279, Ziffer 22 der Resolution 62/250 und Ziffer 7 der Resolution 65/290 und *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind, und im Rahmen seines Entwurfs des Haushaltsplans für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 darüber Bericht zu erstatten;

18. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, sicherzustellen, dass die aus den Friedenssicherungsmissionen gewonnenen Erkenntnisse und die eingesetzten bewährten Verfahren auf geeignete Weise erfasst, ausgewertet und in Leitlinien und Grundsätze umgesetzt werden, insbesondere im Hinblick auf die von Friedenssicherungskräften und Friedenssicherungseinsätzen in Übergangsprozessen durchgeführten Friedenskonsolidierungsmaßnahmen, und anerkennt in dieser Hinsicht die bedeutende Rolle des Dienstes für Leitlinien und bewährte Verfahren der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Referenten für bewährte Verfahren vor Ort;

19. *stellt fest*, dass die Kapazitäten für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze verstreut sind, und vertritt die Auffassung, dass diese Kapazitäten in der Sektion Öffentlichkeitsarbeit dieser Hauptabteilung konzentriert sein sollen;

20. *begrüßt* die Reduzierung des Anteils unbesetzter Stellen im Amt für interne Aufsiehensdienste und fordert das Amt nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass alle verbleibenden freien Stellen mit Vorrang besetzt werden;

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

21. *ersucht* den Generalsekretär, die Praxis der Neuzuweisung und Umsetzung von Dienstposten und Stellen im Sekretariat nach Bedarf genau zu verfolgen und zu kontrollieren;
22. *bekräftigt* ihre Resolution 59/288 vom 13. April 2005;
23. *verweist* auf Abschnitt VI Ziffer 21 ihrer Resolution 64/269;
24. *betont*, dass die Planungs- und Koordinierungstätigkeit, die durch den Funktionsbereich operative Unterstützung der Missionen ausgeübt wird, der dem Globalen Dienstleistungszentrum übertragen werden soll, weiterhin unter Einhaltung des bestehenden Lenkungsrahmens, einschließlich der Delegation von Beschaffungsbefugnissen, erfolgen soll;
25. *betont außerdem*, dass die Übertragung von Funktionen die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht des Amtssitzes für die Aufsicht über den Bedarf an logistischer Unterstützung für die Friedenssicherung und die Deckung dieses Bedarfs nicht beeinträchtigen soll, unbeschadet der Resolution 59/288 der Generalversammlung;
26. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner Vision des angestrebten Endzustands für die globale Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze aufzuführen, welche Kapazitäten am Amtssitz für diese Aufsicht verantwortlich und rechenschaftspflichtig sein werden;
27. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Ausbildungsprogramme mit höchster Wirksamkeit und Effizienz durchgeführt werden und dass eine Verbindung zwischen den Ausbildungsprogrammen und der Mandatsdurchführung besteht, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Mittelbedarf für Ausbildungsmaßnahmen im Haushaltsvoranschlag für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 auf der Grundlage klar festgelegter Prioritäten angesetzt wird;
28. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Ausgaben, die den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der fehlgeschlagenen Entwicklung des in Auftrag gegebenen elektronischen Treibstoffmanagementsystems entstanden sind, und ersucht den Generalsekretär, über die aus dieser Erfahrung mit einer Fremdbeschaffung gewonnenen Erkenntnisse Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, ähnliche Ergebnisse in Zukunft zu vermeiden;
29. *nimmt Kenntnis* von den Besorgnissen des Rates der Rechnungsprüfer und des Amtes für interne Aufsichtsdienste bezüglich der Beschaffungstätigkeit, wie aus Berichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁷⁵ hervorgeht, und ersucht den Generalsekretär, das Amt mit der Durchführung einer umfassenden Evaluierung der Mängel und der dazu beitragenden besonderen Umstände zu betrauen;
30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung über die Feststellungen und Empfehlungen der umfassenden Evaluierung Bericht zu erstatten, sie dabei über die bereits ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten und ihr Maßnahmen vorzuschlagen, die sie ergreifen soll, um ein erneutes Auftreten solcher Mängel zu vermeiden;
31. *beschließt*, die Schaffung einer auf sechs Monate befristeten D-2-Stelle in der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze zu bewilligen und sich während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage zu befassen;

⁷⁵ Siehe zum Beispiel die Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste AP/2010/634/09, AP/2011/654/01, AP/2010/626/01, AG/2011/626/01 und AP/2011/638/04.

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

32. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁶⁹;

Haushaltsvoranschläge für die Finanzperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

33. *billigt* den Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 317.993.000 US-Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013, worin der Betrag von 37.337.600 Dollar für das ERP-Projekt Umoja gemäß ihrer Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011 eingeschlossen ist⁷⁶, namentlich für 1.294 bestehende Stellen sowie die Umsetzung, Neuzuweisung und Streichung von Stellen und die Umstrukturierung, wie in Anlage I dieser Resolution aufgeführt, 131 bestehende und 3 neue Stellen für Zeitpersonal und 86 Personenmonate, wie in Anlage II aufgeführt, sowie den damit verbundenen stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf;

Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für die Finanzperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

34. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für die Finanzperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 22.283.900 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 sind auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 anzurechnen;

b) der Betrag in Höhe von insgesamt 6.098.000 Dollar, der sich zusammensetzt aus Zinseinnahmen in Höhe von 1.026.000 Dollar, sonstigen Einnahmen in Höhe von 615.000 Dollar und gestrichenen Verpflichtungen früherer Perioden in Höhe von 4.457.000 Dollar, ist auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 anzurechnen;

c) der Betrag von 2.474.300 Dollar, der dem über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode hinausgehenden Betrag entspricht, ist auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 anzurechnen;

d) der Restbetrag von 287,136,800 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für die Finanzperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 aufzuteilen;

e) die geschätzten Nettoeinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 28.802.700 Dollar, die sich zusammensetzen aus dem Betrag von 28.836.400 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 und den Mindereinnahmen in Höhe von 33.700 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode, sind auf den in Buchstabe d) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

⁷⁶ Auf der Grundlage der Ansätze, die der Generalsekretär in seinem dritten Fortschrittsbericht über das ERP-Projekt Umoja (A/66/381) vorgelegt hat.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Anlage I

A. Im Rahmen des Sonderhaushalts zu schaffende Stellen für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

<i>Organisationseinheit</i>	<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion</i>	<i>Status</i>	
Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze					
Büro für Einsätze	Büro des Beigeordneten Generalsekretärs/Team zur Unterstützung der Friedenssicherungsmaßnahmen der Afrikanischen Union	1	GS(OL)	Gruppenassistent	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Abteilung Afrika II/ Koordinierungs- und Planungsgruppe für Somalia	1	D-1	Leitender Referent	Umwandlung einer GTA-Stelle
		1	P-4	Politischer Referent	Umwandlung einer GTA-Stelle
		1	P-3	Politischer Referent	Umwandlung einer GTA-Stelle
		1	GS(OL)	Gruppenassistent	Umwandlung einer GTA-Stelle
Abteilung Politik, Evaluierung und Ausbildung	Büro des Direktors	1	P-5	Hauptreferent Koordinierung	Umwandlung einer GTA-Stelle
		1	P-4	Koordinierungsreferent	Umwandlung einer GTA-Stelle
		1	GS(OL)	Gruppenassistent	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Dienst für Leitlinien und bewährte Verfahren	2	P-3	Koordinierungsreferent	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Integrierter Ausbildungsdienst	1	P-4	Ausbildungsreferent (Programm zur Ausbildung von Leitungspersonal der Missionen in den Bereichen Verwaltung und Ressourcennutzung)	Umwandlung einer GTA-Stelle
	1	P-3	Ausbildungsreferent (Programm zur Ausbildung von Leitungspersonal der Missionen in den Bereichen Verwaltung und Ressourcennutzung)	Umwandlung einer GTA-Stelle	
Zwischensumme		12			
Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze					
Abteilung Logistische Unterstützung	Sektion Lufttransport	1	P-3	Referent Lufttransport	Umwandlung einer GTA-Stelle
Zwischensumme		1			

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Organisationseinheit		Zahl der Stellen	Rangstufe	Funktion	Status
Hauptabteilung Management					
Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	Abteilung Rechnungswesen	1	P-4	Referent Vorschriften und Ausbildung	Umwandlung einer GTA-Stelle
		1	P-4	Referent Strategische Materialreserve	Umwandlung einer GTA-Stelle
		3	GS (OL)	Finanzassistent	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Dienst für die Bearbeitung von Finanzinformationen	1	P-4	Spezialist Informationssysteme	Umwandlung einer GTA-Stelle
		1	P-2	Spezialist Informationssysteme	Umwandlung einer GTA-Stelle
		1	GS (OL)	Assistent Informationssysteme	Umwandlung einer GTA-Stelle
Zwischensumme		8			
Amt für interne Aufsichtsdienste					
Abteilung Disziplinaruntersuchungen	Amtssitz	1	P-3	Ermittler	Umwandlung einer GTA-Stelle
		1	GS (OL)	Assistent Informationstechnologie	Umwandlung einer GTA-Stelle
Zwischensumme		2			
Ethikbüro		1	P-3	Ethikreferent	Umwandlung einer GTA-Stelle
Zwischensumme		1			
Insgesamt		24			

Anmerkung: Die genaue Zuweisung und der Standort der einzelnen neuen Stellen werden im Bericht des Generalsekretärs (A/66/721) dargelegt und im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/66/779) wieder aufgegriffen.

Abkürzungen: GS (OL): Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen), GTA: Zeitpersonal.

B. Umsetzung, Neuzuweisung und Streichung von Stellen und Umstrukturierung im Rahmen des Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

Umsetzungen

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro für Einsätze/Abteilung Afrika I/Team zur Unterstützung der Friedenssicherungsmaßnahmen der Afrikanischen Union

Umsetzung des Teams zur Unterstützung der Friedenssicherungsmaßnahmen der Afrikanischen Union und seiner 2 Stellen (1 Hauptreferent Politische Angelegenheiten (P-5) und 1 Politischer Referent (P-4)) zum Büro des Beigeordneten Generalsekretärs

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Personal für Feldeinsätze/Dienst für die operative Unterstützung des Feldpersonals/Sektion Leistungsansprüche und Dienstreisen

Umsetzung von 1 Stelle (Personalassistent (GS (PL))) zum Büro des Leiters

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

*Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Personal für Feldeinsätze/
Spezialisierte Unterstützungsdienst für Feldpersonal/Sektion Anleitung und
Organisationsgestaltung*

Umsetzung von 1 Stelle (Personalreferent (P-2)) zur Sektion Qualitätssicherung und Informationsmanagement

Umsetzung von 3 Stellen (1 Personalreferent (P-4), 1 Personalreferent (P-3) und 1 Personalassistent (GS (OL))) zur Sektion Rekrutierung, Kontaktarbeit und Laufbahnentwicklung

*Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Personal für Feldeinsätze/
Spezialisierte Unterstützungsdienst für Feldpersonal/Sektion Qualitätssicherung und
Informationsmanagement*

Umsetzung von 1 Stelle (Personalreferent (P-3)) zur Sektion Rekrutierung, Kontaktarbeit und Laufbahnentwicklung

*Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Informations- und
Kommunikationstechnologie/Dienst für Kommunikations- und Informationstechnologie
im Feld*

Umsetzung von 2 Stellen (2 Telekommunikationstechniker (GS (PL))) zur Hauptabteilung Management/Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie/Infrastrukturmanagementdienst

*Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Innenrevision/Mission der Vereinten Nationen
in Sudan*

Umsetzung von 9 Stellen (1 Leitender örtlicher Rechnungsprüfer (P-5), 3 Rechnungsprüfer (P-4), 3 Rechnungsprüfer (P-3) und 2 Rechnungsprüfungsassistenten (FS)) zur Abteilung Innenrevision/Mission der Vereinten Nationen in Südsudan

*Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Innenrevision/Hybrider Einsatz der
Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur*

Umsetzung von 2 Stellen (2 Rechnungsprüfer (P-4)) zur Abteilung Innenrevision/Regionales Rechnungsprüfungszentrum (Entebbe)

*Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Innenrevision/Mission der Vereinten
Nationen in Sudan*

Umsetzung von 2 Stellen (1 Rechnungsprüfer (P-4) und 1 Rechnungsprüfungsassistent (FS)) zur Abteilung Innenrevision/Regionales Rechnungsprüfungszentrum (Entebbe)

*Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Innenrevision/Stabilisierungsmission der
Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo*

Umsetzung von 1 Stelle (Rechnungsprüfer (P-4)) zur Abteilung Innenrevision/Regionales Rechnungsprüfungszentrum (Entebbe)

*Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Innenrevision/Mission der Vereinten
Nationen in Liberia*

Umsetzung von 1 Stelle (Rechnungsprüfer (P-4)) zur Abteilung Innenrevision/Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Disziplinaruntersuchungen/Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Umsetzung von 1 Stelle (Ermittlungsassistent (FS)) zur Abteilung Disziplinaruntersuchungen/Mission der Vereinten Nationen in Südsudan

Neuzuweisungen

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen/Abteilung Polizei/Büro des Beraters für Polizeifragen

Neuzuweisung von 1 Stelle (Referent Verwaltungsmanagement (P-3)) zum Büro des Beraters für Polizeifragen (Berater für polizeiliche Kommunikationsarbeit (P-3))

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Personal für Feldeinsätze/Dienst für die operative Unterstützung des Feldpersonals/ Sektion Afrika I

Neuzuweisung von 1 Stelle (Personalreferent (P-3)) zum Büro des Direktors (Programmreferent (P-3))

Umstrukturierung

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Logistische Unterstützung

Namensänderung von „Dienst für operative Unterstützung“ in „Sektion Operative Unterstützung“, von „Spezialisierter Unterstützungsdienst“ in „Dienst für strategische Unterstützung“ und von „Transport- und Verkehrsdienst“ in „Dienst für strategischen Transport“

Hauptabteilung Management/Bereich Zentrale Unterstützungsdienste

Zusammenlegung der „Gruppe Strategischer Frachtverkehr“ und der „Gruppe Kurzfristige Luftcharter- und Güterbeförderung“ zur „Gruppe Strategische Bewegungen“ in der Sektion Logistik und Transport der Beschaffungsabteilung

Streichungen

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Personal für Feldeinsätze/Dienst für die operative Unterstützung des Feldpersonals/Sektion Europa und Amerika

Streichung von 1 Stelle (Personalassistent (GS (OL)))

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Personal für Feldeinsätze/Spezialisierter Unterstützungsdienst für Feldpersonal/Sektion Qualitätssicherung und Informationsmanagement

Streichung von 1 Stelle (Personalassistent (GS (OL)))

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Logistische Unterstützung/Dienst für operative Unterstützung/Büro des Leiters

Streichung von 2 Stellen (1 Leiter des Dienstes für operative Unterstützung (D-1) und 1 Verwaltungsassistent (GS (OL))), die im Büro des Direktors der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) zu schaffen sind

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Logistische Unterstützung/Dienst für operative Unterstützung/Sektion Logistische Operationen

Streichung von 2 Stellen (1 Logistikreferent (P-3) und 1 Logistikassistent (GS (OL))), die in der Sektion Materialmanagement der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu schaffen sind

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

*Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Logistische Unterstützung/
Dienst für operative Unterstützung/Gruppe Strategische Materialreserve*

Streichung von 4 Stellen (1 Leiter Strategische Materialreserve (P-4), 1 Referent für operative Aufgaben, Strategische Materialreserve (P-3), 1 Finanzassistent (GS (PL)) und 1 Assistent für operative Aufgaben (GS (OL))), die im Büro des Leiters, Logistikdienst/Gruppe Strategische Materialreserve der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu schaffen sind

*Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Logistische Unterstützung/
Spezialisierte Unterstützungsdienst/Sektion Versorgung*

Streichung von 3 Stellen (1 Versorgungsreferent (P-4) und 2 Versorgungsassistenten (GS (OL)), die im Büro des Leiters, Logistikdienst/Gruppe Kundendienst der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu schaffen sind

Streichung von 1 Stelle (Versorgungsreferent (P-3)), die in der Sektion Zentrallager und Verteilung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu schaffen ist

Streichung von 1 Stelle (Leiter der Versorgung (P-4)), die im Büro des Direktors der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu schaffen ist (Verwaltungsreferent (P-4))

*Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Logistische Unterstützung/
Spezialisierte Unterstützungsdienst/Sektion Pionierwesen*

Streichung von 5 Stellen (3 Referenten Pionierwesen (P-3) und 2 Logistikassistenten (GL (OL))), die im Zentrum für Technische Normen und Planung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu schaffen sind

Streichung von 2 Stellen (1 Pionier (P-4) und 1 Referent Pionierwesen (P-3)), die in der Sektion Materialmanagement der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu schaffen sind

*Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Logistische Unterstützung/
Transport- und Verkehrsdienst/Sektion Bodentransport*

Streichung von 3 Stellen (1 Transportreferent (P-3) und 2 Transportassistenten (GS (OL)), die in der Sektion Materialmanagement der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu schaffen sind

Abkürzungen: FS: Felddienst, GS: Allgemeiner Dienst, OL: Sonstige Rangstufen, PL: Oberste Rangstufe.

Anlage II

Im Rahmen des Sonderhaushalts zu schaffende Zeitpersonalstellen für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

<i>Organisationseinheit</i>	<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion</i>	<i>Status</i>
Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze				
Büro des Untergeneralsekretärs	1	P-4	Referent für organisatorische Resilienz	Fortführung
	1	GS (OL)	Gruppenassistent (organisatorische Resilienz)	Fortführung

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>		<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion</i>	<i>Status</i>
	Verwaltungsstelle	—	3 P-3 (4 Monate)	Verwaltungsreferent (Abwesenheitsvertretung)	Fortführung
		—	3 GS (OL) (4 Monate)	Assistent (Abwesenheitsvertretung)	Fortführung
Büro für militärische Angelegenheiten	Militärischer Planungsdienst	1	GS (OL)	Gruppenassistent	Fortführung
	Dienst für laufende Militäreinsätze	1	GS (OL)	Gruppenassistent	Fortführung
Büro für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen	Beratungsdienst für Strafrechts- und Justizfragen	1	P-4	Justizreferent	Fortführung
		1	P-4	Referent Justizangelegenheiten (Islamisches Recht)	Fortführung
		1	P-3	Referent Strafvollzug (Kräfteaufstellung)	Fortführung
Abteilung Politik, Evaluierung und Ausbildung	Dienst für Leitlinien und bewährte Verfahren	1	P-4	Koordinierungsreferent	Fortführung
Zwischensumme		8			
Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze					
Büro des Untergeneralsekretärs	Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, Unterstützungsgruppe am Amtssitz	1	P-5	Hauptreferent Unterstützung	Fortführung
		1	P-4	Referent Unterstützung	Fortführung
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Fortführung
	Gruppe Koordinierung der Programmdurchführung	1	D-1	Gruppenleiter (globale Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze)	Fortführung
	Büro des Beigeordneten Generalsekretärs	—	1 D-2 (6 Monate)	Direktor	neu
Abteilung Personal für Feldeinsätze	Büro des Direktors	—	1 P-4 (6 Monate)	Personalreferent	neu
	Sektion Qualitätssicherung und Informationsmanagement	1	P-3	Personalreferent (Rechtspflege)	Fortführung
	Sektion Rekrutierung, Kontaktarbeit und Laufbahntwicklung	12	P-3	Personalreferent (Verwendungsgruppen)	Fortführung
		4	GS (OL)	Personalassistent (Verwendungsgruppen)	Fortführung
Zwischensumme		21			

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>		<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion</i>	<i>Status</i>
Hauptabteilung Management					
Büro des Untergeneralsekretärs	Verwaltungsstelle	—	1 P-4 (6 Monate)	Verwaltungsreferent (Abwesenheitsvertretung)	Fortführung
		—	1 GS (OL) (6 Monate)	Verwaltungsassistent (Abwesenheitsvertretung)	Fortführung
	Sekretariat des Ausschusses am Amtssitz für Aufträge und des Ausschusses für Bestandsüberwachung	1	P-4	Referent Kapazitätsaufbau	Fortführung
		1	GS (OL)	Assistent Ausbildung und Analyse	Fortführung
Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	Büro des Leiters der Finanzverwaltung	1	P-5	Projektleiter (Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor)	neu
		1	P-4	Referent Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor	Fortführung
		2	P-3	Referent Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor	Fortführung
		1	GS (OL)	Finanzassistent (Versicherungen)	Fortführung
		1	P-3	Finanzreferent	Fortführung
		1	P-2	Beigeordneter Finanzreferent	Fortführung
		Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungsmaßnahmen	2	P-3	Finanz- und Haushaltsreferent
Bereich Personalmanagement	Dienst für Personalpolitik	1	P-3	Rechtsreferent	Fortführung
		1	P-2	Rechtsreferent	Fortführung
	Abteilung Fortbildung, Laufbahnentwicklung und Personaldienste	1	P-3	Personalreferent (Mobilität)	Fortführung
		1	P-3	Personalreferent (Leistungsmanagement)	Fortführung
		1	GS (OL)	Personalassistent (Mobilität)	Fortführung
		Sektion Personalinformationssysteme (Amtssitz)	1	P-4	Projektleiter
1	P-4		Projektleiter (Datenlager)	Fortführung	

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>	<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion</i>	<i>Status</i>
	1	P-3	Geschäftsanalyst	neu
	1	GS (OL)	Assistent (Helpdesk Integriertes Management-Informationssystem)	Fortführung
Sektion Personalinformationssysteme (Bangkok)	1	P-3	Entwicklungsreferent	Fortführung
	1	P-3	Analyst Entwicklungs- und Produktionsunterstützung	Fortführung
	1	P-2	Beigeordneter Experte Anwendungsunterstützung	Fortführung
	1	GS (PL)	Assistent Anwenderunterstützung (Helpdesk)	Fortführung
	6	GS (OL)	Assistent Anwenderunterstützung (Helpdesk)	Fortführung
	1	GS (OL)	Datenbankadministrator	Fortführung
	1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Fortführung
Abteilung Strategische Planung und Personalausstattung	—	1 P-4 (6 Monate)	Personalreferent	Fortführung
Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	1	P-3	Verwaltungsreferent	Fortführung
Beschaffungsabteilung	3	P-3	Beschaffungsreferent (Fahrzeuge, Pionierwesen, Logistik)	Fortführung
	1	P-3	Beschaffungsreferent (Lieferantenregistrierung)	Fortführung
	3	GS (OL)	Beschaffungsassistent	Fortführung
Abteilung Gebäudemanagement und kommerzielle Dienste	1	P-3	Referent Büroraumplanung	Fortführung
	1	P-2	Beigeordneter Referent Informationsmanagement	Fortführung
Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie	1	P-4	Projektleiter (Kundenbeziehungsmanagement/Projekt für das Management des Truppenbeitrags)	Fortführung

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>		<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion</i>	<i>Status</i>
		1	P-3	Spezialist Informationssysteme (Kundenbeziehungsmanagement/Projekt für das Management des Truppenbeitrags)	Fortführung
	Sektion IT-Systeme der Feldeinsätze	1	P-3	Spezialist Informationssysteme (Treibstoffmanagementsystem)	neu
Zwischensumme		45			
Amt für interne Aufsichtsdienste					
Verwaltungsstelle		—	1 P-3 (4 Monate)	Rechnungsprüfer (Abwesenheitsvertretung)	Fortführung
		—	1 P-3 (4 Monate)	Ermittler (Abwesenheitsvertretung)	Fortführung
		—	3 GS (OL) (4 Monate)	Assistent (Abwesenheitsvertretung)	Fortführung
Abteilung Disziplinaruntersuchungen	Amtssitz	1	P-5	Leitender Ermittler	Fortführung
		3	P-4	Ermittler	Fortführung
		1	P-3	Verwaltungsreferent	Fortführung
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Fortführung
	Wien	1	GS (OL)	Büroassistent	Fortführung
		1	D-1	Stellvertretender Direktor	Fortführung
		1	P-5	Leitender Ermittler	Fortführung
		1	P-4	Forensischer Ermittler	Fortführung
		1	P-4	Ermittler	Fortführung
		7	P-3	Ermittler	Fortführung
	Nairobi	1	GS (PL)	Ermittlungsassistent	Fortführung
		1	GS (OL)	Ermittlungsassistent	Fortführung
		1	GS (OL)	Assistent Informationstechnologie	Fortführung
		1	D-1	Stellvertretender Direktor	Fortführung
1		P-5	Leitender Ermittler	Fortführung	

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>	<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion</i>	<i>Status</i>
	1	P-4	Forensischer Ermittler	Fortführung
	3	P-4	Ermittler	Fortführung
	1	P-4	Ermittler	Fortführung
	6	P-3	Ermittler	Fortführung
	1	P-3	Ermittler	Fortführung
	1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Fortführung
	3	GS (OL)	Ermittlungsassistent	Fortführung
Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	1	P-4	Örtlicher Ermittler	Fortführung
Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	1	P-4	Leitender örtlicher Ermittler	Fortführung
	1	P-3	Örtlicher Ermittler	Fortführung
	1	NGS	Verwaltungsassistent	Fortführung
Mission der Vereinten Nationen in Liberia	1	P-4	Leitender örtlicher Ermittler	Fortführung
	2	P-3	Örtlicher Ermittler	Fortführung
	1	NGS	Verwaltungsassistent	Fortführung
Mission der Vereinten Nationen in Südsudan	1	P-4	Leitender örtlicher Ermittler	Fortführung
	2	P-3	Örtlicher Ermittler	Fortführung
Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	1	P-4	Örtlicher Ermittler	Fortführung
Abteilung Innenrevision	1	P-4	Rechnungsprüfer	Fortführung
Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia	1	P-4	Örtlicher Rechnungsprüfer	Fortführung
Zwischensumme	53			
Exekutivbüro des Generalsekretärs	—	2 GS (OL) (6 Monate)	Verwaltungsassistent	Fortführung
Zwischensumme	—			
Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen	1	P-4	Fallreferent	Fortführung
	1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Fortführung
Zwischensumme	2			

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>	<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion</i>	<i>Status</i>
Ethikbüro	1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Fortführung
Zwischensumme	1			
Bereich Rechtsangelegenheiten				
Abteilung Allgemeine Rechtsfragen	1	P-4	Rechtsreferent	Fortführung
	1	P-4	Rechtsreferent	Fortführung
	1	P-3	Rechtsreferent	Fortführung
Zwischensumme	3			
Sekretariat des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	1	P-4	Referent Verwaltungsmanagement	Fortführung
Zwischensumme	1			
Insgesamt	134	Stellen		
			und 86 Personenmonate	
			(auf weniger als 12 Monate befristete Stellen)^a	

Anmerkung: Die genaue Zuweisung und der Standort der einzelnen Zeitpersonalstellen werden im Bericht des Generalsekretärs (A/66/721) dargelegt und im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/66/779) wieder aufgegriffen.

Abkürzungen: GS: Allgemeiner Dienst, NGS: Nationale Bedienstete des Allgemeinen Dienstes, OL: Sonstige Rangstufen, PL: Oberste Rangstufe.

^a Die Personenmonate werden in der Spalte „Rangstufe“ angegeben.

RESOLUTION 66/266

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/834, Ziff. 10).

66/266. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 und ihre Resolution 62/231 vom 22. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/291 vom 30. Juni 2011,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/292 vom 27. Juni 2002 betreffend die Schaffung der strategischen Materialreserve und ihre späteren Resolutionen über den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve, zuletzt Resolution 65/291,

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen⁷⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars der vorhandenen Ausrüstungen ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Einrichtungen, die die Regierung Italiens für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und die Regierung Spaniens für die sekundäre aktive Telekommunikationsanlage in Valencia (Spanien) bereitgestellt haben;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *unterstreicht*, dass das Globale Dienstleistungszentrum die Unterstützung an seine Klienten entsprechend den einschlägigen Mandaten der Generalversammlung erbringen soll;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Vollzugsbericht Informationen über das Zusammenwirken des Globalen Dienstleistungszentrums mit anderen Institutionen der Vereinten Nationen vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen zu sorgen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁷⁹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

7. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 68.627.000 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

8. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 wie folgt zu finanzieren ist:

a) die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.950.100 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode und 50.000.000 Dollar aus der strategischen Materialreserve sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 anzurechnen;

b) der Restbetrag von 15.676.900 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 aufzuteilen;

⁷⁷ A/66/603 und A/66/724.

⁷⁸ A/66/718/Add.15.

⁷⁹ A/66/603.

c) die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.093.700 Dollar, die sich zusammensetzen aus dem Betrag von 5.855.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 und den Mehreinnahmen in Höhe von 237.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011, sind auf den unter Buchstabe b) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

9. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 66/267

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/841, Ziff. 6).

66/267. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁸⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸¹,

unter Hinweis auf die Resolution 1778 (2007) des Sicherheitsrats vom 25. September 2007, mit der der Rat eine multidimensionale Präsenz in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad, einschließlich der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad, einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1923 (2010) vom 25. Mai 2010, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Dezember 2010 verlängerte und den Generalsekretär aufforderte, dafür zu sorgen, dass der Abzug aller uniformierten und zivilen Komponenten, die nicht für die Liquidation der Mission erforderlich sind, bis zum 31. Dezember 2010 abgeschlossen wird,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/233 A vom 22. Dezember 2007 über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/254 B vom 30. Juni 2011,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 16,1 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einhundertachtundzwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und

⁸⁰ A/66/646.

⁸¹ A/66/718/Add.2.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Verzögerungen bei der Fertigstellung der Bauarbeiten an Polizeiwachen und Polizeiposten und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Fertigstellung der Bauvorhaben und alle sonstigen geplanten Tätigkeiten der Mission genau überwacht werden, und im Rahmen des abschließenden Haushaltsvollzugsberichts darüber Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁸⁰;

6. *beschließt*, die gemäß ihrer Resolution 65/254 A vom 24. Dezember 2010 für die Aufrechterhaltung und administrative Liquidation der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 bewilligten Haushaltsmittel in Höhe von 239.096.600 Dollar auf den Betrag von 236.252.300 Dollar zu verringern, der den Istaussgaben der Mission im selben Zeitraum entspricht;

7. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 64/286 vom 24. Juni 2010 für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 unter den Mitgliedstaaten bereits veranlagten Betrags von 184.949.000 Dollar den zusätzlichen Betrag von 51.303.300 Dollar für denselben Zeitraum aus dem Betrag von 3.844.500 Dollar aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 149.947.800 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode und dem Betrag von 47.458.800 Dollar, der den weiteren Einnahmen per 31. Dezember 2011 für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entspricht, zu finanzieren;

8. *beschließt ferner*, den gemäß ihrer Resolution 64/286 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2011 bereits bewilligten Betrag von 6.515.400, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 5.518.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 997.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien), aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 149.947.800 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode zu finanzieren;

9. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil an dem Betrag von 536.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 456.900 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 79.800 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, mit dem Betrag von 6.515.400 Dollar nach Ziffer 8 zu verrechnen ist;

10. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad per 31. Dezember 2011 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 128.247.000 Dollar aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 149.947.800 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksich-

tigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragschlüssels für das Jahr 2010 gutzuschreiben ist;

11. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben im Sinne von Ziffer 10 zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Pflichtbeiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;

12. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Mission per 31. Dezember 2011 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 128.247.000 Dollar aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 149.947.800 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 10 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Betrag von insgesamt 24.807.000 Dollar, der sich zusammensetzt aus dem Betrag von 11.340.900 Dollar aus den verbleibenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode und dem Betrag von 13.466.100 Dollar, der den weiteren Einnahmen für denselben Zeitraum entspricht, und beschließt, die Beschlussfassung dazu bis zu ihrer Behandlung des abschließenden Haushaltsvollzugsberichts für die Mission zurückzustellen;

14. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Betrag von 1.527.100 Dollar, der den geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode entspricht, und dem Betrag von 3.061.800 Dollar, der den geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entspricht, und beschließt, die Beschlussfassung dazu bis zu ihrer Behandlung des abschließenden Haushaltsvollzugsberichts für die Mission zurückzustellen;

15. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/268

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/835, Ziff. 6).

66/268. Finanzierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁸² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸³,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 betreffend die Einrichtung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 2026 (2011) vom 14. Dezember 2011, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 19. Juli 2012 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 65/295 vom 30. Juni 2011,

⁸² A/66/568 und A/66/686.

⁸³ A/66/718/Add.9.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe geleistet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, unter anderem auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten⁸⁴, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 17 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

7. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸³ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und beschließt die Höherstufung der Stelle des Truppenkommandeurs von der Rangstufe D-1 auf die Rangstufe D-2;

⁸⁴ S/1994/647.

9. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁸⁵;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

12. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von 56.968.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 54.576.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 2.268.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 123.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass ein Drittel der Nettomittelbewilligung, entsprechend 18.216.333 Dollar, durch freiwillige Beiträge der Regierung Zyperns und der Betrag von 6,5 Millionen Dollar durch die Regierung Griechenlands finanziert wird;

14. *beschließt*, den Betrag von 1.647.273 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 19. Juli 2012 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 118.454 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 104.372 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 11.625 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.457 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 30.604.594 Dollar für den Zeitraum vom 20. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013⁸⁶ zu einem monatlichen Satz von 2.687.655 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

17. *beschließt*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.200.746 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.939.128 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den ge-

⁸⁵ A/66/568.

⁸⁶ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 215.975 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 45.643 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 987.606 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 auf die Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 987.606 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 22.100 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag von 987.606 Dollar hinzuzurechnen sind;

21. *beschließt außerdem*, dass der Regierung Zyperns unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode ein Drittel des Nettobetrags der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von 609.133 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

22. *beschließt ferner*, dass der Regierung Griechenlands unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode der jeweilige Anteil am Nettobetrag der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von 208.561 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

23. *beschließt*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu zahlen, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

24. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

25. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

26. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

27. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/269

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/584/Add.1, Ziff. 6).

66/269. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo⁸⁷, der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Programmevaluierung der Leistungen und der erzielten Ergebnisse: Friedenssichernde Tätigkeiten der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo⁸⁹,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Region der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1925 (2010) vom 28. Mai 2010, mit der der Rat beschloss, den Einsatz der Mission bis zum 30. Juni 2010 zu verlängern,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Sicherheitsrat mit der Resolution 1925 (2010) beschloss, dass die Mission ab dem 1. Juli 2010 die Bezeichnung Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo tragen wird und dass der Einsatz der Stabilisierungsmission bis zum 30. Juni 2011 dauern wird, und für die Stabilisierungsmission einen Personalbestand von bis zu 19.815 Soldaten, 760 Militärbeobachtern, 391 Polizisten und 1.050 Angehörigen organisierter Polizeieinheiten genehmigte, und ferner *unter Hinweis* auf die Resolution 1991 (2011) vom 28. Juni 2011, mit der der Rat beschloss, das Mandat der Stabilisierungsmission bis zum 30. Juni 2012 zu verlängern,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/251 vom 24. Dezember 2011,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungsentsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

⁸⁷ A/66/652 und A/66/723.

⁸⁸ A/66/718, Ziff. 272, und A/66/718/Add.14 und Corr.1.

⁸⁹ A/66/741.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 251,6 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;
3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;
4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;
5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;
6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;
7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;
8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
9. *beschließt*, für die Koordinierung medizinischer Evakuierungen zwei nationale Stellen in Pretoria beizubehalten;
10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;
11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁸⁹ und ersucht den Generalsekretär, die vollständige Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

13. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁹⁰;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

14. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von 1.402.278.300 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 1.343.593.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 55.647.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 3.038.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 1.402.278.300 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013⁹¹ zu einem monatlichen Satz von 116.856.525 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 33.557.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 26.794.700 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.582.000 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.181.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 34.761.700 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 34.761.700 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 17 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.587.900 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 17 und 18 genannten Betrag von 34.761.700 Dollar anzurechnen sind;

⁹⁰ A/66/652.

⁹¹ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

20. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

24. *beschließt außerdem*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo“ von ihrer Tagesordnung abzusetzen.

RESOLUTION 66/270

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/839, Ziff. 6).

66/270. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste⁹² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³,

unter Hinweis auf die Resolution 1704 (2006) des Sicherheitsrats vom 25. August 2006, mit der der Rat beschloss, in Timor-Leste eine Folgemission, die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten einzurichten, mit der Absicht, sie um weitere Zeiträume zu verlängern, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 2037 (2012) vom 23. Februar 2012, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Dezember 2012 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/249 A vom 22. Dezember 2006 und 61/249 B vom 2. April 2007 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/297 vom 30. Juni 2011,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungsentsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

⁹² A/66/609 und A/66/711.

⁹³ A/66/718/Add.8.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 30,4 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁹⁴;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

12. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von 162.212.100 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag

⁹⁴ A/66/609.

von 155.429.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 6.431.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 351.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt außerdem*, den Betrag von 78.393.550 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2012 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.397.250 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.006.400 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 322.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 68.250 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 83.818.550 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2013 entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013⁹⁵ zu einem monatlichen Satz von 13.969.758 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

16. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.397.250 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.006.400 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 322.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 68.250 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 19.534.900 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 auf die Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 19.534.900 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 17 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.600 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode auf die

⁹⁵ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

Guthaben aus dem in den Ziffern 17 und 18 genannten Betrag von 19.534.900 Dollar anzurechnen sind;

20. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/271

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/842, Ziff. 6).

66/271. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des abschließenden Berichts des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea⁹⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 0,8 Millionen US-Dollar, was etwa 0,05 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einhundertundeinundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem abschließenden Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea⁹⁶;

4. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 30. April 2012 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 9.082.000 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter

⁹⁶ A/66/560.

⁹⁷ A/66/718/Add.3.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 gutschreiben ist;

5. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben im Sinne von Ziffer 4 zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Beiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge vollständig entrichtet werden;

7. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Mission per 30. April 2012 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 9.082.000 Dollar nach dem in Ziffer 4 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

8. *beschließt außerdem*, dass in den von der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“ zu behandelnden Bericht über die aktuelle Situation abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen auch aktualisierte Informationen über die Finanzlage der Mission aufzunehmen sind;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass aus der Liquidation der Mission hervorgegangene bewährte Verfahrensweisen und gewonnene Erkenntnisse an andere Missionen weitergegeben und gegebenenfalls von ihnen berücksichtigt werden;

10. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea“ von ihrer Tagesordnung abzusetzen.

RESOLUTION 66/272

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/832, Ziff. 6).

66/272. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien⁹⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell einrichten würde,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1866 (2009) vom 13. Februar 2009,

⁹⁸ A/66/569.

⁹⁹ A/66/718/Add.1 und Corr.1.

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 65/299 vom 30. Juni 2011,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 3,9 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einhundertsiebenundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Endgültige Verfügung über die Vermögenswerte der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission⁹⁸;

5. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/273

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/846, Ziff. 6).

66/273. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti¹⁰⁰, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Evaluierung des Programms der Mission¹⁰²,

unter Hinweis auf die Resolution 1529 (2004) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 2004, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen politischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti zu unterstützen,

¹⁰⁰ A/66/658 und A/66/745.

¹⁰¹ A/66/718/Add.11.

¹⁰² A/66/740 und Corr.1.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 2012 (2011) vom 14. Oktober 2011, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 15. Oktober 2012 verlängerte und beschloss, dass die Gesamtpersonalstärke der Mission aus bis zu 7.340 Soldaten aller Dienstgrade und einem Polizeiateil von bis zu 3.241 Polizisten bestehen wird,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/311 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/256 B vom 30. Juni 2011,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 124,4 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundsiebzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Haushaltsfragen¹⁰¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *erklärt*, dass qualifizierte Kandidaten, die haitianischer Herkunft sind und andere Staatsangehörigkeiten besitzen, im Einklang mit den entsprechenden Mandaten und Leitlinien der beschlussfassenden Organe der Vereinten Nationen zur Rekrutierung und Auswahl sich auf internationale Stellen in der Mission bewerben können;

10. *bedauert*, dass der Anteil der an örtliche Lieferanten vergebenen Beschaffungsaufträge im laufenden Finanzjahr merklich zurückgegangen ist, und ersucht den Generalsekretär erneut, zu gewährleisten, dass die Mission mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an örtliche Lieferanten schafft;

11. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 bis zu 8 Millionen Dollar für das Programm zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen zu veranschlagen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Koordinierung zwischen der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu stärken, so auch bei der Bekämpfung der tieferen Ursachen unerwarteter Notsituationen wie der infolge des Choleraausbruchs entstandenen Situation;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sich verstärkt um die Durchführung von Maßnahmen zur Minderung der Umweltauswirkungen der Mission in Haiti zu bemühen;

14. *begrüßt* die Bemühungen der Mission, durch interne und Online-Schulungsprogramme sowie Programme zur Ausbildung am Arbeitsplatz und zur Ausbildung der Ausbilder den Bedarf an externen Schulungsprogrammen zu senken;

15. *stellt fest*, dass der Generalsekretär den Bedarf für den Bau des neuen Missionshauptquartiers nicht in seinen Haushaltsentwurf für 2012/13 eingestellt hat, und erklärt sich erneut bereit, gegebenenfalls den Mittelbedarf der Mission zu prüfen;

16. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, die Bauplanung für das neue Hauptquartier in enger Abstimmung mit der Regierung Haitis weiter zu verfolgen und der Generalversammlung so bald wie möglich darüber Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

19. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁰² und ersucht den Generalsekretär, die vollständige Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

20. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011¹⁰³;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

21. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von

¹⁰³ A/66/658.

676.707.100 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 648.394.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 26.847.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.465.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

22. *beschließt außerdem*, den Betrag von 196.463.350 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 2012 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

23. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.612.325 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.665.032 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 781.868 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 165.425 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

24. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 480.243.750 Dollar für den Zeitraum vom 16. Oktober 2012 bis 30. Juni 2013 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013¹⁰⁴ zu einem monatlichen Satz von 56.392.258 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

25. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.274.575 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.958.968 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.911.232 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 404.375 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

26. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 73.289.200 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

27. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 73.289.200 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 26 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

¹⁰⁴ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

28. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 615.600 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 26 und 27 genannten Betrag von 73.289.200 Dollar anzurechnen sind;

29. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

30. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

31. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

32. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/274

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/845, Ziff. 6).

66/274. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo¹⁰⁵, der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission¹⁰⁶ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/300 vom 30. Juni 2011,

im Bewusstsein des komplexen Charakters der Mission,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

¹⁰⁵ A/66/577 und A/66/673.

¹⁰⁶ A/66/777.

¹⁰⁷ A/66/718/Add.7 und 20.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

sowie eingedenk der Notwendigkeit, die Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo zu gewährleisten,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 39,5 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechshundneunzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁷ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 25 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸ und beschließt, die Stelle des Referenten für Berichterstattung in dem Büro für die Unterstützung und Förderung der Gemeinwesen als internationale Stelle der Rangstufe P-2 beizubehalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

¹⁰⁸ A/66/718/Add.7.

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011¹⁰⁹;

Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

13. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012¹⁰⁶;

14. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 3.385.300 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 65/300 für denselben Zeitraum bereits veranschlagten Betrag von 47.802.200 Dollar, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 44.914.800 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 2.446.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 440.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

15. *beschließt außerdem*, auf dem Sonderkonto für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von 49.022.100 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 46.963.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 1.952.500 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 106.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

16. *beschließt ferner*, den Betrag von 49.022.100 Dollar entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013¹¹⁰ unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.004.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.767.500 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 195.800 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 41.400 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.508.900 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 64/249

¹⁰⁹ A/66/577.

¹¹⁰ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.508.900 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 47.000 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag von 1.508.900 Dollar hinzuzurechnen sind;

21. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/275

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/838, Ziff. 6).

66/275. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia¹¹¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹²,

unter Hinweis auf die Resolution 1497 (2003) des Sicherheitsrats vom 1. August 2003, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens in Liberia behilflich sein soll,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1509 (2003) des Sicherheitsrats vom 19. September 2003, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Liberia für einen Zeitraum von zwölf Monaten einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 2008 (2011) vom 16. September 2011, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. September 2012 verlängerte,

¹¹¹ A/66/602 und A/66/691.

¹¹² A/66/718/Add.13.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/261 A vom 23. Dezember 2003 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/301 vom 30. Juni 2011,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungsentsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Liberia per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 68,3 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einundachtzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet* ihre Besorgnis über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹² an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ermutigt* den Generalsekretär, auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, um der Nationalpolizei Liberias die Unterstützung zukommen zu lassen, die sie für einen ordnungsgemäßen und raschen Abschluss des Kapazitätsaufbauprozesses benötigt;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Unterstützung, die die Mission der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire weiter gewährt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Initiative „Einheit in der Aktion“ im Einklang mit den entsprechenden Mandaten der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Leitungsgremien der Sonderorganisationen umzusetzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011¹¹³;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von 518.086.500 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 496.405.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 20.559.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.122.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, den Betrag von 129.521.625 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2012 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.057.650 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.433.000 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 515.575 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 109.075 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 388.564.875 Dollar für den Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis 30. Juni 2013 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des Beitragsschlüssels für das

¹¹³ A/66/602.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Jahr 2013¹¹⁴ zu einem monatlichen Satz von 43.173.875 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 9.172.950 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 7.299.000 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.546.725 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 327.225 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 22.310.300 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 auf die Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 22.310.300 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 691.000 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag von 22.310.300 Dollar anzurechnen sind;

23. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/276

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/840, Ziff. 6).

¹¹⁴ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

66/276. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹¹⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 2028 (2011) vom 21. Dezember 2011,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/302 vom 30. Juni 2011,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungsentsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 18,8 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

¹¹⁵ A/66/556 und A/66/683 und Corr.1.

¹¹⁶ A/66/718/Add.10.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁶ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 30 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011¹¹⁷;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

13. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von 47.990.600 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 45.992.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 1.895.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 103.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 47.990.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013¹¹⁸ zu einem monatlichen Satz von 3.999.216 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.293.100 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.062.700 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 190.100 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von

¹¹⁷ A/66/556.

¹¹⁸ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

40.300 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.216.000 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

17. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.216.000 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 16 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 67.600 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 16 und 17 genannten Betrag von 1.216.000 Dollar hinzuzurechnen sind;

19. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungsgruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ den Unterpunkt „Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/277

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 145 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/833, Ziff. 13)¹¹⁹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun,

¹¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Algerien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

66/277. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹²⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹,

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 2004 (2011) vom 30. August 2011, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. August 2012 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/303 vom 30. Juni 2011,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002, 57/325 vom 18. Juni 2003, 58/307 vom 18. Juni 2004, 59/307 vom 22. Juni 2005, 60/278 vom 30. Juni 2006, 61/250 A vom 22. Dezember 2006, 61/250 B vom 2. April 2007, 61/250 C vom 29. Juni 2007, 62/265 vom 20. Juni 2008, 63/298 vom 30. Juni 2009, 64/282 vom 24. Juni 2010 und 65/303,

sowie in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

¹²⁰ A/66/582 und A/66/701 und Corr.1.

¹²¹ A/66/718/Add.4.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 72,2 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur vierundachtzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B, 61/250 C, 62/265, 63/298, 64/282 und 65/303 nicht befolgt hat;

5. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B, 61/250 C, 62/265, 63/298, 64/282 und 65/303 genauestens befolgen soll;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 der Resolution 51/233, Ziffer 5 der Resolution 52/237, Ziffer 11 der Resolution 53/227, Ziffer 14 der Resolution 54/267, Ziffer 14 der Resolution 55/180 A, Ziffer 15 der Resolution 55/180 B, Ziffer 13 der Resolution 56/214 A, Ziffer 13 der Resolution 56/214 B, Ziffer 14 der Resolution 57/325, Ziffer 13 der Resolution 58/307, Ziffer 13 der Resolution 59/307, Ziffer 17 der Resolution 60/278, Ziffer 21 der Resolution 61/250 A, Ziffer 20 der Resolution 61/250 B, Ziffer 20 der Resolution 61/250 C, Ziffer 21 der Resolution 62/265, Ziffer 19 der Resolution 63/298, Ziffer 18 der Resolution 64/282 und Ziffer 15 der Resolution 65/303 vollständig durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalver-

sammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011¹²²;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von 546.902.700 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 524.010.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 21.707.500 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.185.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, den Betrag von 91.150.450 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August 2012 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.292.280 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.852.600 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 362.900 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 76.780 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 455.752.250 Dollar für den Zeitraum vom 1. September 2012 bis 30. Juni 2013 entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013¹²³ zu einem monatlichen Satz von 45.575.225 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.461.420 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.263.000 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.814.500 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 383.920 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften

¹²² A/66/582.

¹²³ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 28.875.400 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 28.875.400 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.633.000 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag von 28.875.400 Dollar hinzuzurechnen sind;

23. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Unterpunkt „Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon“ unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungsgruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/278

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/836, Ziff. 6).

66/278. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara¹²⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 2044 (2012) vom 24. April 2012, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. April 2013 verlängerte,

¹²⁴ A/66/573 und A/66/681.

¹²⁵ A/66/718/Add.6.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 65/304 vom 30. Juni 2011,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 46,0 Millionen US-Dollar, was etwa 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunundneunzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *bedauert* die Einstellung des Missionsprojekts für grüne Technologie und unterstreicht, dass Haushaltsvoranschläge für solche Projekte auf fundierten Planungsannahmen und so weit wie möglich auf erwiesenem Potenzial für Effizienzsteigerungen beruhen sollen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, das Verhältnis von Missionspersonal zu Fahrzeug- und Computerbestand im Einklang mit den für die Friedenssicherungseinsätze festgelegten Standardverhältnissen anzupassen und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011¹²⁶;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

14. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von 60.796.600 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 58.253.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 2.411.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 131.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt außerdem*, den Betrag von 50.663.834 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. April 2013 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013¹²⁷ unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.144.750 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.900.500 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 201.583 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 42.667 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 10.132.766 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2013 entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013¹²⁷ zu einem monatlichen Satz von 5.066.383 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 428.950 Dollar im Steuerausgleichsfonds,

¹²⁶ A/66/573.

¹²⁷ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 380.100 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 40.317 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.533 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.138.100 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.138.100 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 276.600 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag von 1.138.100 Dollar hinzuzurechnen sind;

22. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/279

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/837, Ziff. 6).

66/279. Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur¹²⁸ und der

¹²⁸ A/66/596 und A/66/695.

entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 1769 (2007) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2007, mit der der Rat den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 31. Juli 2007 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat des Einsatzes verlängerte, zuletzt Resolution 2003 (2011) vom 29. Juli 2011, mit der der Rat das Mandat des Einsatzes bis zum 31. Juli 2012 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/232 A vom 22. Dezember 2007 über die Finanzierung des Einsatzes und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/305 vom 30. Juni 2011,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, den Einsatz mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit er seinen Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

in Anbetracht des hybriden Charakters des Einsatzes und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig es ist, die umfassende Koordinierung der Anstrengungen zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen auf strategischer Ebene, eine einheitliche Einsatzführung auf operativer Ebene sowie eine klare Delegation von Befugnissen und klare Rechenschaftsstrukturen sicherzustellen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 226 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfundsiebzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für den Einsatz vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

¹²⁹ A/66/718, Ziff. 272, und A/66/718/Add.16.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁹ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle geplanten Bauvorhaben termingerecht fertiggestellt werden und dass der Amtssitz wirksame Aufsicht über die großen Bauvorhaben führt;

10. *nimmt Kenntnis* von der niedrigen Durchführungsquote bei den Projekten mit rascher Wirkung und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass sich diese Quote verbessert;

11. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass der Anteil unbesetzter Stellen bei dem Zivilpersonal nach wie vor problematisch ist und dass der Einsatz Schwierigkeiten hat, qualifiziertes Personal anzuziehen und zu halten, was sich zusammen negativ auf die Erfüllung seines Mandats auswirkt;

12. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von Ziffer 30 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁰, in dem der Beratende Ausschuss den Generalsekretär *ersucht*, sich verstärkt darum zu bemühen, die tieferen Ursachen für die Situation im Zusammenhang mit dem Anteil der unbesetzten Stellen bei dem Einsatz zu beheben;

13. *ersucht* den Generalsekretär, Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass das gesamte Personal die vorhandenen Sicherheitsverfahren voll einhält;

14. *bekräftigt* Abschnitt XX der Resolution 61/276 und legt dem Generalsekretär nahe, die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene und zwischen den Missionen nach Möglichkeit zu verstärken, um bei dem Einsatz der Ressourcen der Organisation und bei der Erfüllung der Mandate der Missionen mehr Synergien zu schaffen, wobei zu bedenken ist, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

15. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass der Einsatz so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass künftige Haushaltsanträge genügend Angaben, Erklärungen und Begründungen für die zur Deckung der operativen Kosten beantragten Mittel enthalten, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

18. *hebt hervor*, wie wichtig die Stärkung der Rechenschaftspflicht in der Organisation und die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs

¹³⁰ A/66/718/Add.16.

gegenüber den Mitgliedstaaten sind, unter anderem im Hinblick auf die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe auf dem Gebiet des Beschaffungswesens und auf den damit zusammenhängenden Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen sowie auf die Bereitstellung der erforderlichen Informationen über Beschaffungsfragen, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass bei allen Beschaffungsprojekten für die Organisation die einschlägigen Resolutionen uneingeschränkt befolgt werden;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

20. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Einsatzes im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011¹³¹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

21. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von 1.511.892.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 1.448.574.000 Dollar für die Aufrechterhaltung des Einsatzes, einem Betrag von 60.040.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 3.277.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

22. *beschließt außerdem*, den Betrag von 125.991.016 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2012 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

23. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.712.516 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.104.475 Dollar, die für den Einsatz bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 501.875 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 106.166 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

24. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat des Einsatzes zu verlängern, den Betrag von 1.385.901.184 Dollar für den Zeitraum vom 1. August 2012 bis 30. Juni 2013 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013¹³² zu einem monatlichen Satz von 125.991.016 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

25. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 29.837.684 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 23.149.225 Dollar, die für den Einsatz bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil

¹³¹ A/66/596.

¹³² Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.520.625 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.167.834 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

26. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Einsatz erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 335.513.400 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

27. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Einsatz nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 335.513.400 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 26 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

28. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.224.500 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 26 und 27 genannten Betrag von 335.513.400 Dollar anzurechnen sind;

29. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

30. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an dem Einsatz beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

31. *bittet* um freiwillige Beiträge für den Einsatz in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

32. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/280

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/844, Ziff. 6).

66/280. Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Soma-

lia¹³³ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats vom 16. Januar 2009, in der der Rat seine Absicht bekundete, vorbehaltlich eines weiteren, bis zum 1. Juni 2009 zu fassenden Beschlusses des Rates einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen in Somalia als Nachfolgetruppe der Mission der Afrikanischen Union in Somalia einzurichten, und den Generalsekretär ersuchte, im Hinblick auf die Eingliederung der Kräfte der Mission in einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen für die Mission ein Unterstützungspaket der Vereinten Nationen für die Logistik bereitzustellen, das Ausrüstung und Dienste umfasst,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2010 (2011) des Sicherheitsrats vom 30. September 2011, mit der der Rat das Paket logistischer Unterstützung für die Mission ausweitete und bis zum 31. Oktober 2012 verlängerte, und auf seine spätere Resolution 2036 (2012) vom 22. Februar 2012, mit der der Rat das Paket logistischer Unterstützung für die Mission noch mehr ausweitete,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 63/275 A vom 7. April 2009 über die Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/306 vom 30. Juni 2011,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen geleistet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 45,3 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtundsiebzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁴ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 39, 51, 56 und 58 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁵;

4. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in Anbetracht des besonderen Charakters des Unterstützungspakets zu gewährleisten, dass die Ressourcen der Vereinten Nationen wirksam, effizient und transparent eingesetzt werden;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass die bestehenden Beschaffungsregeln und -vorschriften der Vereinten Nationen streng eingehalten werden;

¹³³ A/66/590 und A/66/685.

¹³⁴ A/66/718, Ziff. 272, und A/66/718/Add.19.

¹³⁵ A/66/718/Add.19.

6. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der hohen Ausfallquote und von den nach wie vor beträchtlichen Sicherheitsherausforderungen, vor denen das von den Vereinten Nationen entsandte Personal und das Militärpersonal der Mission stehen, und ersucht den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

7. *nimmt Kenntnis* von dem Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs über die Finanzierung zur Unterstützung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011¹³⁶;

8. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 35.770.900 US-Dollar für die Aufrechterhaltung der Einrichtung zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß Resolution 64/287 der Generalversammlung vom 24. Juni 2010 für denselben Zeitraum bereits veranschlagten Betrag von 184.866.900 Dollar, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 174.318.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Einrichtung, einem Betrag von 8.933.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.614.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der zusätzlich bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

9. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 64/287 für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 bereits veranlagten Betrags von 184.866.900 Dollar den zusätzlichen Betrag von 35.770.900 Dollar für denselben Zeitraum entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt ferner*, dass der Betrag von 11.595.600 Dollar, der den weiteren Einnahmen für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 570.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für die Einrichtung für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

12. *beschließt außerdem*, auf dem Sonderkonto für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von 455.982.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 436.905.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Einrichtung, einem Betrag von 18.089.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 987.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

¹³⁶ A/66/590.

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt ferner*, den Betrag von 151.994.067 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2012 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.849.767 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.116.933 Dollar, die für die Einrichtung bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 604.867 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 127.967 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Einrichtung zu verlängern, den Betrag von 303.988.133 Dollar für den Zeitraum vom 1. November 2012 bis 30. Juni 2013 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013¹³⁷ zu einem monatlichen Satz von 37.998.516 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.699.533 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.233.867 Dollar, die für die Einrichtung bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.209.733 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 255.933 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen;

18. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹³⁷ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.